Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang | Berlin, den 7. Februar 1942 | 3. Ausgabe

Inhalt: Organisation des Kriegsgefangenenwesens. S. 63. — Bevollmächtigter Offizier der Deutschen Wehrmacht für italienische Vertragsgebietsangelegenheiten. S. 64. — Wehrüberwachung der Polizeioffiziere. S. 64. — Berichtigung bzw. Ergänzung der D 3/11 (Best. Kopfl.) Neudruck v. 1. 12. 40. S. 65. — Versorgung der Offiziere usw. (Selbsteinkleider) der ausländischen Freiwilligenverbände, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht im Krieg gegen die UdSSR. teilnehmen, mit Spinnstoff- und Schuhwaren. S. 65. — Benutzung von Wehrmacht-Kfz. im Kriege. S. 65. — Kraftfahrunfälle in UdSSR. S. 66. — Verrechnungs- (Clearing-) Verkehr und Besatzungskosten. S. 66. — Beförderung von Offizieren z. V. S. 66. — Beförderungsvorschläge für Offiziere z. V. S. 68. — Rangdienstalter der Offiziere des Beurlaubtenstandes beim Übertritt in den aktiven Truppendienst. S. 68. — Vorlage von Beförderungsvorschlägen von Kriegsoffizieren (ehem. Berufsunteroffizieren). S. 69. — Nachweis der Sonderführer in Offizierstellen. S. 69. — Vertrauliche Behandlung von Auskünften und Beurteilungen. S. 69. — Korruptionsfälle. S. 69. — Ersatztruppenteile für Veterinärdienste, Veterinäroffiziere, Veterinäroffizieranwärter und Hufbeschlagpersonal. S. 69 — Dienstanweisung für die Höheren Pionier-Offiziere im Ersatzheer. S. 69. — Zollgrenzschutz. S. 70. — Einschränkung von Dienstreisen in den Südostraum. S. 70. — Studium im Kriege. S. 70. — Disziplinarbefugnis der Führer der Festen Funkstellen. S. 70. — Truppentransporte. S. 70. — Abhören ausländischer Rundfunksender. S. 70. — Verkauf von handelsüblichen Pistolen an Offiziere und Beamte im Offiziersrang. S. 70. — Anzug der Sonderführer und Beamten a. K. S. 71. — Portepee aus Kunstseide und Cellophan. S. 71. — Uniform der Militäranwärter als Beamtenanwärter für die Heeres-Zahlmeisterlaufbahn. S. 71. — Vorlage von Offizierbeurteilungen. S. 71. — Erfassung der in Reservelazaretten aufgenommenen verwundeten und erkrankten Offiziere. S. 71. — Verwendungszweck der im Heer eingeführten Öle und Fette. S. 72. — 1. Munitions-Ausst. f. Gr. W. 34. S. 73. — le. Gr. W. 36 (5 cm). S. 73. — M. G.-Sockel 41. S. 73. — Zubehör und Vorratssachen Satz für eine 2 cm Kw. K. 30. S. 73. — Änderung der Seitengewehre (t) und (p). S. 73. — Infanteriekarren (Jf. 8). S. 74. — Anschießen von Gewehren und Karabinern (j). S. 74. — Gerätbücher für Granatwerfer. S. 75. — Lichtmeßtheodolit für V.- und E.-Züge. S. 75. — Ausstattung der Panzerspäh-Ersatzkompanien mit Sprengmitteln. S. 75. — Einführung des Ladegleichrichters 380 V (Drehstrom) 48 bis 6 V Gleichstrom. S. 76. — Wehrmachtführerscheine. S. 76. — Einführung des 10 cm Nebelwerfer 40. S. 76. — Umbenennung der Nebelwerfer und -Munition. S. 76. — Kältefett für Theodolite. S. 77. — Zahlung der Leihgebühren für firmeneigene Behälter für technische Gase, Vergütung für verlorene Behälter. S. 77. — Änderung der Anlage zur A. N. (Heer) J 342. S. 77. — Ungültigkeitserklärungen. S. 77. — Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung gemäß § 188 u. f. Reichsabgabenordnung. S. 78. — Sachliche Feststellung von Rechnungsbelegen. S. 78. — Kassenverlustentschädigung. S. 78. — Ausgaben für einzelne Angehörige ausländischer Freiwilligenverbände. S. 79. — Umwechslung von Reichsmarknoten und RKK.-Scheinen in Italien. S. 79. — Warnung vor einer Firma. S. 80. — Wiederzulassung einer Firma. S. 80. — Ausschließung eines Angestellten. S. 80. — Aufhebung einer Warnung. S. 80. — Ausschließung von Firmen. S. 80. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 81. — Ergänzungen zu F. St. N. S. 82. — Änderung der Anlage zur A. N. (Heer) F 801. S. 83. — Berichtigung zum Kriegsoll an Vorschriften — Ersatzheer —. S. 83. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 83. — Ausgabe einer Marinedruckvorschrift. S. 83. — Einziehen der D 1040/1+ und D 1040/2+. S. 84. — Umwandlung der H. Dv. 21 I. Teil — N. f. D. — in offene Vorschrift. S. 84. — Berichtigungen. S. 84. — Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42. S. 84.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 3—10.

Führerbefehle und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

76. Organisation des Kriegsgefangenenwesens.

Ab 1. 1. 1942 ist die Leitung des gesamten Kriegsgefangenenwesens dem »Chef des Kriegsgefangenenwesens im Oberkommando der Wehrmacht« (Chef Kriegsgef.) übertragen worden. Er untersteht unmittelbar dem Chef des Allgemeinen Wehrmachtamts im Oberkommando der Wehrmacht.

Dem Chef des Kriegsgefangenenwesens unterstehen:

1. Die »Abteilung Allgemeines Kriegsgefangenenwesen« (Kriegsgef. Allg.);

   Arbeitsgebiet:

   Behandlung, Austausch, Entlassung, Beurlaubung, Minderheiten der Kriegsgefangenen, Deutsche Kriegsgefangene in Feindesland, Verwaltungsfragen, Zusammenarbeit

mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den Hilfsgesellschaften sowie Strafsachen.

2. Die »Abteilung Organisation des Kriegsgefangenenwesens« (Kriegsgef. Org.);

Arbeitsgebiet:
Einsatz der Kriegsgefangenendienststellen und der Bewachungskräfte, Verteilung, Arbeitseinsatz, Transporte der Kriegsgefangenen, Dienstbetrieb in den Lagern.

Die Diensträume des Chefs des Kriegsgefangenenwesens sowie der Abteilungen Kriegsgef. Allg. und Kriegsgef. Org. befinden sich in Berlin-Schöneberg 1, Badensche Str. 51.

O. K. W., 17. 1. 42

$\frac{11}{22/42}$ AWA/Chef Kriegsgef. (B. O.).

---

77. Bevollmächtigter Offizier der Deutschen Wehrmacht für italienische Vertragsgebietsangelegenheiten.

Als Vertreter der Deutschen Wehrmacht gegenüber allen deutschen und italienischen Dienststellen in den Vertragsgebieten Italiens ist, soweit es sich um Ein- und Rückwandererfragen handelt, die Dienststelle des Bevollmächtigten Offiziers der Deutschen Wehrmacht für italienische Vertragsgebietsangelegenheiten geschaffen worden. Der Bevollmächtigte Offizier ist dem Wehrkreiskommando XVIII unterstellt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat er u. a. folgende Arbeiten durchzuführen:

A. Im Vertragsgebiet (Sitz Bozen):

1. Mitwirkung bei Ausstellung der Wehrdienstbescheinigungen:

a) Mitwirkung bei Ausstellung der Wehrdienstbescheinigungen für die Angehörigen der ehemaligen österr.-ungar. Wehrmacht durch die Vereinigten Wehrevidenzstellen Wien. Dazu ist erforderlich:

Anlage und Führung einer behelfsmäßigen Kartei, Prüfung der vorhandenen Militärpapiere, Vernehmung von Zeugen, wo Unterlagen fehlen.

b) Beschaffung der Dienstbescheinigungen bei den italienischen Dienststellen für ehemalige Angehörige der italienischen Wehrmacht.

2. Betreuung der Angehörigen der bei der Wehrmacht befindlichen Optanten und Reichsdeutschen:

a) durch Abhaltung von Sprechstunden bei den einzelnen Zweigstellen der deutschen Ein- und Rückwandererstellen;

b) durch Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses für die Festsetzung der Familienunterstützung beim Konsulat in Bozen;

c) durch Erteilung von Auskünften, durch Vermittlung von Urlaub (besonders Arbeits- bzw. Ernteurlaub) und Mitwirkung bei Beantragung von Uk.-Stellungen in Einzelfällen.

3. Melde- und Betreuungsstelle für Wehrmachturlauber.

Entgegennahme der An- und Abmeldungen sowie Betreuung aller in das Vertragsgebiet einreisenden Wehrmachturlauber; Benachrichtigung des Truppenteils in Krankheitsfällen; Beschaffung der Papiere bei Urlaubsverlängerung.

4. Wahrung der Interessen der bei der Wehrmacht befindlichen Optanten und Reichsdeutschen:

a) bei Ablösung in Verbindung mit dem Vertreter der Kommission für Wertfestsetzung;

b) bei Umsiedlung im Einvernehmen mit O. K. W./BW Sied und in Verbindung mit dem Vertreter der Umsiedlungs- und Treuhandgesellschaft;

c) bei Wohnungsbeschaffung, Kinderverschickung usw. in Verbindung mit den Ortsgruppenleitern der NSDAP. in Bozen und Meran.

B. In Salzburg:

1. Bearbeitung aller im Vertragsgebiet anfallenden Arbeiten, z. B. Benachrichtigung der Truppenteile der Urlauber, Antrag auf Überweisung von Kriegsbesoldung an im Vertragsgebiet lebende Angehörige usw.

2. Mitwirkung bei Beurlaubungen im Einvernehmen mit Ausl-Abw/Abw III, W Allg und BW Sied, Umsiedlung Südtirol in Innsbruck und Gaugrenzlandamt in Klagenfurt.

3. Begutachtung und Weiterleitung der Anträge auf Arbeitsurlaub und Uk.-Stellungen für Südtiroler bei der Wehrmacht, deren Angehörige noch im Vertragsgebiet wohnen.

4. Beantwortung von Anfragen über Südtiroler Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, Einholung von Auskünften im Vertragsgebiet.

5. Übersetzung von italienischen Militärpapieren.

Die Truppenteile haben alle Schreiben an diese Dienststelle über das Wehrkreiskommando XVIII, Salzburg, zu leiten.

O. K. W., 30. 1. 42

$\frac{12\,i\,12.\,10}{59/42}$ AHA/Ag/E (III c).

---

78. Wehrüberwachung der Polizeioffiziere.

Gemäß H. M. 1940 Nr. 1105 werden Polizeioffiziere ohne Rücksicht auf ihren bisherigen militärischen Dienstgrad als Offiziere in die Wehrmacht übernommen. Infolgedessen sind Polizeioffiziere in Zukunft abweichend von D 2/2 § 8 ohne Rücksicht auf ihren militärischen Dienstgrad bei den Wehrbezirkskommandos in Wehrüberwachung zu nehmen.

Soweit Polizeioffiziere mit militärischen Unteroffizier- und Mannschaftsdienstgraden noch bei Wehrmeldeämtern in Wehrüberwachung stehen, sind ihre Karteimittel den zuständigen Wehrbezirkskommandos zu überweisen. Dieses hat dem Polizeioffizier mitzuteilen, wo er nunmehr in Wehrüberwachung steht.

Aus der Änderung der Wehrüberwachung folgt, daß Polizeioffiziere in Zukunft von den Wehrbezirkskommandos zu Wehrversammlungen herangezogen werden.

O. K. W., 24. 1. 42

$\frac{12\,i\,12.\,10}{141/42}$ AHA/Ag/E (III c).

---

79. Berichtigung bzw. Ergänzung der D 3/11 (Best. Kopfl.) Neudruck v. 1. 12. 40.

1. Berichtigung.

S. 25 Nr. 140 bis 142 setze nach Flak »Geschütze«,

S. 31 streiche hinter Nr. 319 »Panzerabwehrbüchse« und setze dafür »s. Pz. B. 41«,

setze hinter Nr. 320 Pak

»a) le. Pak, b) m. Pak, c) s. Pak«

Seite 34 setze hinter Nr. 407 Schütze f. Pz. Jäg. Einheiten

»a) s. Pz. B. 41, b) 3,7 cm, c) 4,7 cm, (f) (t), d) 5 cm«

2. Ergänzungen.

S. 25 setze nach Nr. 142:

1143 Flak Geschütz (Flak 8,8 cm)
1144 Flak Auswertedienst
1145 Flak Entfernungsmesser
1146 Flak Entfernungsmeßmann (le. Flak)
a) sehr gut ausgebildet, b) gut ausgebildet, c) genügend ausgebildet
1147 Flak Entfernungsmeßmann (s. Flak)
a) sehr gut ausgebildet, b) gut ausgebildet, c) genügend ausgebildet
1148 Flak Erkennungsdienst (Flugzeug)
1149 Flaktrupp (Führer)
1150 Flak Flugmeldedienst
1151 Flak Flugmeldedienst, ausgebildet als Beobachter
1152 Flak Geschützführer
1153 Flak Kanonier
a) K 2, b) K 2 (Visierkanonier)
1154 Flak Kanonier
a) K 3, b) K 3 (Visierkanonier), c) K 3 (Ladekanonier)
1155 Flak Maschinenpistole
1156 Flak Mechaniker (soweit nicht bei anderen Ausbildungszweigen besonders angegeben)
1157 Flak Meßoffizier
1158 Flak Meßtrupp (Kommandogerät)
a) Kommandogerät 36, b) Kommandogerät 40
1159 Flakmeßtrupp (Kommandohilfsgerät)
1160 Flakmeßtrupp (Führer)
1161 Flak Richtkanonier
1162 Flak Staffelführer
a) Geschützstaffel, b) Meßstaffel, c) Scheinwerferstaffel-Zug (60 cm)
1163 Flak Staffelführer
a) Bergungsstaffel (L. Sp.)
b) Gasstaffel (L. Sp.)
c) Munitionsstaffel
1164 Waffenwart Flakartillerie
1165 Flak Waffenelektriker
1166 Flak Waffendienst
1167 Flak Waffenpersonal
1168 Flak Wettertruppersonal

S. 28 setze hinter Nr. 232 »Kommandant (Stl)«

S. 31 setze hinter Nr. 324 »Panzerfahrer (Stl)«

S. 31 setze hinter Nr. 330 »Panzerführer (Stl)«.

O. K. W., 27. 1. 42
— 22331/41 — AHA/Ag/E (IV).

---

80. Versorgung der Offiziere usw. (Selbsteinkleider) der ausländischen Freiwilligenverbände, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht im Krieg gegen die UdSSR. teilnehmen, mit Spinnstoff- und Schuhwaren.

— O. K. W. vom 8. 9. 41 $\frac{\text{2 f 32 Beih. 1}}{\text{Nr. 1503/41 geh.}}$ W V (IXa). —

Der Vorgangserlaß ist wie folgt zu ergänzen:

a) Vor »Mit Einverständnis des Herrn Reichswirtschaftsministers usw.« setze: »I.«

b) Als Ziffer »II.« füge hinzu:

»Bei der Entlassung von Offizieren usw. — Selbsteinkleidern — der ausländischen Freiwilligenverbände ist hinsichtlich der Bekleidung und Ausrüstung wie folgt zu verfahren:

1. Unentgeltlich aus Dienstbeständen verabfolgte Bekleidungsstücke sind, wenn die Entlassung innerhalb von 3 Monaten — gerechnet vom Tage der Einstellung ab — erfolgt, ohne Entschädigung zurückzugeben.
2. Nach Ablauf von 3 Monaten in das Eigentum des Empfängers übergegangene Bekleidungsstücke und von den Offizieren usw. sonst selbstbeschaffte Bekleidungs- usw. Stücke — ausschl. Wäsche — müssen der deutschen Wehrmacht zum Rückkauf — Abschätzungswert — angeboten werden.
3. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der deutschen Wehrmacht — auch leihweise aus Dienstbeständen empfangene — dürfen in keinem Falle — auch nicht ausnahmsweise — den Offizieren usw. belassen werden.«

O. K. W., 10. 1. 42

$\frac{\text{2 f 32 Beih. 1}}{\text{2660/41 geh.}}$ AWA/W Allg/W V (IX a).

Bekanntgegeben.

Der Erl. O. K. W. v. 8. 9. 41 ist in H. M. 1941 S. 497 Nr. 946 veröffentlicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 1. 42
— 31 a/c — AHA/Bkl (I).

---

81. Benutzung von Wehrmacht-Kfz. im Kriege.

Der Erlaß in den H. M. 1941 Nr. 1152 ist wie folgt zu berichtigen:

1. Setze am Schluß der Einleitung anstatt des Punktes einen Beistrich und füge an:
und für beamteneigene und privateigene Kraftwagen von Wehrmachtangehörigen, denen durch das O. K. W. oder das Oberkommando eines Wehrmachtteils nach den erlassenen Bestimmungen die Genehmigung zur Weiterbenutzung (roter Winkel) erteilt wurde.

2. Setze bei Ziffer 4 hinter »werden«:
   Der Pkw. Tatra 87 gilt nach Entscheidung des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen im Sinne dieser Anordnung als Pkw. bis zu 2,5 Ltr. Hubraum.

3. Streiche bei Ziffer 6 in der 6. bis 8. Zeile die Worte von »Generale« bis »Stadtgrenzen«- und setze dafür »Offiziere und Wehrmachtbeamte im Range oder in der Dienststellung eines Generalleutnants an aufwärts«.

4. Füge bei Ziffer 10 folgenden Abschnitt an:
   »Doch ist zur Ausnutzung von Leerraum, der bei der unabhängig davon angeordneten Fahrt eines Nutzfahrzeuges entweder auf dem Hin- oder Rückwege entsteht (Ziff. 21), gegen eine Mitnahme der in a und d genannten Personen und Gegenstände nichts einzuwenden, wenn hierdurch kein bedeutender Umweg entsteht.«

5. Ändere bei Ziffer 16 »403« in »483«.

O. K. W., 30. 1. 42
— 46 a — AHA/Ag K/M (VII a).

Bekanntgegeben.

1. Streiche in den Zusatzbestimmungen des O. K. H. zu Ziffer 10 d den ersten Satz.
2. Ändere in den Ausführungsbestimmungen des O. K. H. zu Ziffer 12 »732« in »723«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 42
— 46 a — AHA/Ag K/M (VII a).

82. Kraftfahrunfälle in UdSSR.

H. M. 1941 S. 499 Nr. 948 4a zu b ist wie folgt zu berichtigen: An die Stelle von »Heeresverwaltung des Generalgouvernements« ist zu setzen: »Intendant beim Militärbefehlshaber im Generalgouvernement«.

O. K. W., 30. 1. 42
— B 4 a 14 — Ag K/M (VIII a).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 30. 1. 42
— B 4 a 14 — AHA/Ag K/M (VIII a).

83. Verrechnungs- (Clearing-) Verkehr und Besatzungskosten.

I. Besatzungskosten.

Besatzungskostenzahlungen sind nach Art. 49 HLKO. die Zahlungen, die zur Deckung der Bedürfnisse der Besatzungsmacht (d. h. der Wehrmacht und der Verwaltung) des besetzten Gebietes dienen.

Eine Trennung zwischen Kosten der Besatzungstruppen und der Operationsarmee ist abzulehnen. Auch die Kosten der Operationsarmee sind Besatzungskosten.

a) Die Besatzungskosten, die für die Bedürfnisse der Besatzungswehrmacht in dem betreffenden Lande entstehen (innere Besatzungskosten), sind aus den laufenden Zahlungen des besetzten Gebietes zu leisten.

b) Zahlung der Besatzungskosten, welche außerhalb des besetzten Gebietes entstehen (Nachschub usw. von Deutschland nach dem besetzten Gebiet usw.), d. h. Zahlung der äußeren Besatzungskosten wird von Fall zu Fall pauschal mit den betreffenden Regierungen vereinbart bzw. vom Deutschen Reich auferlegt.

II. Verrechnungsabkommen.

Alle Wehrmachtausgaben, welche nicht zur Deckung der Bedürfnisse der Wehrmacht in dem betreffenden besetzten Gebiet dienen, sondern für Bedürfnisse der Wehrmacht außerhalb des besetzten Gebietes entstehen, gehen, soweit Verrechnungsabkommen bestehen, zu Lasten des Verrechnungsabkommens (Clearing).

O. K. W., 21. 10. 41
$\frac{\text{2 f 32 Beih. 1 A}}{\text{2236/41 geh}}$ AWA/WB (VII b).

Bekanntgegeben.

An den für das Heer bisher ergangenen Bestimmungen ändert sich hierdurch nichts.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 42
— 58 a — H Haush (VII).

84. Beförderung von Offizieren z. V.

A. Bisherige Dienstgrade bis char. Major einschließlich.

Mit Bekanntgabe der nachstehenden Verfügung treten die in H. M. 1941 Nr. 896 erlassenen Bestimmungen über Beförderungen von Offizieren z. V. außer Kraft.

I. Offiziere z. V., d. R. z. V. und d. L. z. V., die sich als Offiziere (nicht als Sonderführer, Beamte a. K. usw.) bewährt haben, können dem O. K. H. (PA) zur Beförderung vorgeschlagen werden, und zwar:

a) zum Oberleutnant:
   char. und pat. Leutnante sowie char. Oberleutnante des alten oder Reichs-Heeres nach sechsmonatiger Bewährung.

b) zum Hauptmann (Rittmeister):

1. pat. Oberleutnante sowie char. Hauptleute (Rittmeister), sofern sie diesen Dienstgrad im alten oder Reichs-Heer erreicht haben, nach sechsmonatiger Bewährung.

2. Oberleutnante, die im jetzigen Kriege zu diesem Dienstgrad befördert worden sind:

   aa) ehem. pat. Leutnante und char. Oberleutnante des alten Heeres mit Patent als Leutnant bis 11. 11. 1918, sofern sie seit Kriegsbeginn insgesamt 12 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben,

bb) ehem. char. Leutnante, sofern sie vor dem 11. 11. 1918 Portepeeunteroffiziere waren und sich 12 Monate als Oberleutnant voll bewährt haben.

Voraussetzung für die Beförderung zu b ist, daß neben der erbrachten Eignung als Komp.- (usw.) Führer, wobei mangels planmäßiger Verwendungsmöglichkeit auch die vertretungsweise Verwendung in einer K-Stelle als ausreichend angesehen werden kann, die betr. Offiziere die Gewähr bieten, ein brauchbarer Batl.- (Abt.-) Führer zu werden. In Zweifelsfällen ist der Vorschlag dem O. K. H. (PA) zur Entscheidung vorzulegen.

Für die nicht im Truppendienst stehenden Offiziere ist volle Bewährung in der bisherigen Dienststellung und die Zuerkennung der Eignung für den nächsthöheren Dienstgrad (Hauptmann) Voraussetzung.

c) zum Major:

1. pat. Hauptleute (Rittmeister) sowie char. Majore, sofern sie diesen Dienstgrad im alten oder Reichs-Heer erreicht haben. Voraussetzung ist, daß sich die betr. Offiziere mindestens in einer K-Stelle im Feld- oder Ersatzheer 6 Monate voll bewährt haben und die volle Eignung für eine B-Stelle besitzen. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein.

2. pat. Hauptleute (Rittmeister) sowie char. Majore des alten Heeres, die das 60. Lebensjahr überschritten und sich 6 Monate besonders bewährt haben, können, ohne Rücksicht auf ihre derzeitige Verwendung, für eine Beförderung zum Major vorgeschlagen werden, sofern ihnen die volle Eignung für eine B-Stelle zuerkannt wird.

3. Hauptleute (Rittmeister) — Offiziere des alten Heeres vor 11. 11. 1918 —, sofern sie diesen Dienstgrad im jetzigen Kriege mit R. D. A. erreicht haben und seit 26. 8. 1939 mindestens 24 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.

a) Feldheer:

Batl.- (Abt.-) Führer und Offiziere in anderen B-Stellen, die wertmäßig einer Kommandeurstelle entsprechen, nach 6monatiger überragender Bewährung als Hauptmann (Rittmeister) mit R. D. A. in dieser Stelle.

b) Ersatzheer:

Batl.- (Abt.-) Führer bzw. Gruppenleiter und selbständige Referenten in Stäben, sowie Offiziere in anderen B-Stellen, die wertmäßig der eines Batl.- (Abt.-) Kommandeurs entsprechen, nach 12monatiger Bewährung als Hauptmann (Rittmeister) mit R. D. A. in dieser Stelle.

Voraussetzung für solche Beförderungen zum Major (zu c 3) ist, daß der betr. Offizier hervorragend beurteilt ist und nach Leistung und Persönlichkeit die volle Eignung zum Stabsoffizier besitzt. Überragende Leistungen bzw. Führereigenschaften sind zu fordern. Die Beförderungsvorschläge bedürfen der Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten (bis Gen. Kdo. bzw. Wehrkreiskdo.) und müssen lückenlose Angaben über Art und Dauer der Verwendung seit Kriegsbeginn (26. 8. 1939) enthalten. Grundsätzlich soll eine derartige bevorzugte Beförderung zum Major in erster Linie die besonderen Verdienste bewährter Batl.- (Abt.-) Führer würdigen.

d) Die Erteilung eines R. D. A. an Hauptleute (Rittmeister), die im jetzigen Kriege zu diesem Dienstgrad bisher ohne R. D. A. befördert worden sind, wird ohne Vorlage eines besonderen Vorschlages durch das HPA verfügt werden.

Bereits a. d. D. eingereichte Vorschlaglisten sind weiterzugeben.

II. Ehem. Feldwebelleutnante, Feldhilfsärzte und Feldhilfsveterinäre sind Leutnanten mit Patent bis 11. 11. 1918 gleichzuachten.

III. Bei San.-, Vet.-, Ing.-Offizieren und Offizieren (W) ist sinngemäß zu verfahren. Beim Vorschlag zur Beförderung zum Oberarzt bis Oberstabsarzt z. V. gelten hinsichtlich der zu fordernden Eignung die jeweiligen Bestimmungen für Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes (z. Zt. H. M. 1942 Nr. 37).

IV. Beförderungsvorschläge für Offiziere z. V., die Volksdeutsche sind und ihren letzten Dienstgrad in der Wehrmacht eines anderen Staates erreicht haben, sind dem O. K. H. zur Entscheidung vorzulegen.

B. Bestimmungen für die Beförderung von Offizieren z. V. vom Major mit R. D. A. und entsprechenden Dienstgraden einschl. an aufwärts.

Mit Bekanntgabe der nachstehenden Verfügung treten die in

H. M. 1939 Nr. 800 III B und

H. M. 1940 Nr. 667

erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

1. Vorschläge zur Beförderung zum Oberstleutnant bzw. Oberst z. V. und zu entsprechenden Dienstgraden z. V. (San.-, Vet.-, Ing.-Offiziere und Offiziere [W]) können dem O. K. H. (PA) vorgelegt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Dauer der tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit als Major oder Oberstleutnant bzw. als entsprechende Dienstgrade mit R. D. A. wie bei den entsprechenden Berufsoffizieren,

b) mindestens 1½jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege,

c) mindestens 6monatige Bewährung, und zwar für die Beförderung zum:

Oberstleutnant z. V.: als Major in einer Btl. (Abt.) Kdr. — oder in einer gleichzuwertenden Truppenkdr. — oder Gen. St.-Stelle,

Oberfeldarzt z. V.: als Oberstabsarzt in einer leitenden oder beratenden Stellung in einer Stelle mindestens der Stellengruppe B der K St N,

Oberfeldveterinär z. V.: als Oberstabsveterinär in einer Div. Vet.-Stelle oder mindestens in einer leitenden Stellung der Stellengruppe B der K St N,

Oberstleutnant (Ing.) z. V.: als Major (Ing.) in einer leitenden Stellung der Stellengruppe B der K St N,

Oberstleutnant (W) z. V.: als Major (W) in einer einem Btl. Kdr. gleichzuwertenden Stelle,

Oberst z. V.: als Oberstleutnant in einer Rgt. Kdr. — oder in einer gleichzuwertenden Tr. Kdr. — oder Gen. St.-Stelle,

Oberstarzt, Oberstveterinär, Oberst (Ing.), Oberst (W): als Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär, Oberstleutnant (Ing.), Oberstleutnant (W) in einer R-Stelle.

2. Offiziere z. V. (vom Major und entsprechenden Dienstgraden einschl. an aufwärts mit R. D. A.), die den unter Ziffer 1 genannten Bedingungen hinsichtlich ihrer Verwendung nicht entsprechen, können zur Beförderung vorgeschlagen werden, wenn sie nachstehende Bedingungen erfüllen:

a) insgesamt 3 Jahre tatsächlich abgeleistete Dienstzeit als Major bzw. Oberstleutnant oder als entsprechende Dienstgrade,

b) Bewährung in einer dem höheren Dienstgrad entsprechenden Stelle.

3. Über 60 Jahre alte Majore bzw. Oberstleutnante z. V. und entsprechende Dienstgrade mit R. D. A. können auch für eine Beförderung zum Oberstleutnant bzw. Oberst z. V. und zu entsprechenden Dienstgraden vorgeschlagen werden, wenn sie die als Major bzw. Oberstleutnant und als entsprechende Dienstgrade mit R. D. A. in Ziffer 1 und 2 geforderte Dienstzeit nicht abgeleistet haben, aber sich mindestens 6 Monate

a) in Stellen der Stellengruppe R,

b) in Stellen der Stellengruppe B als Truppenkommandeur,

c) in Generalstabsstellen

bewährt haben. Das R. D. A. als Major bzw. Oberstleutnant z. V. und entsprechender Dienstgrade muß bei den Berufsoffizieren zur Beförderung heranstehen.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vorlage der Vorschläge — unter Verwendung des nachstehenden Musters — ist an keine Frist gebunden. Sämtliche Vorschläge sind in einfacher Ausfertigung den zuständigen Wehrbezirkskommandos zur Weitergabe a. d. D an das HPA zu übersenden. Vorschläge für San.-, Vet.-, Ing.-Offiziere und Offiziere (W) sind von den Wehrbezirkskommandos über den Heeres-Sanitätsinspekteur, Veterinärinspekteur, Truppeningenieurinspekteur bzw. Feldzeugmeister einzureichen.

Anlage S. 85

Der Kommandeur des Wehrbezirks hat dabei festzustellen, ob Gründe außerdienstlicher Art dem Antrage auf Beförderung entgegenstehen und dies auf der Vorschlagsliste zu vermerken. Gleichzeitig sind die Vorschlagslisten durch das W. B. K. auch hinsichtlich richtiger Eintragungen zu überprüfen (z. B. Schreibweise des Namens, Kenntlichmachung des Rufnamens, letztes Patent, erschöpfende Angaben unter »Dienstlaufbahn«). Erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen sind durch das W. B. K. mit roter Tinte vorzunehmen.

2. Ablehnungen von Vorschlägen für Offiziere in Kommandostellen oder Truppenteilen des Feldheeres, in Stellen des O. K. W. bzw. O. K. H. (einschl. B. d. E.) unterliegen allein der Entscheidung des O. K. H. (PA). Über die Vorlage der übrigen Vorschläge entscheiden die Wehrkreiskommandos (nicht die Wehrersatzinspektionen oder Wehrbezirkskommandos), bei Ing.-Offizieren der Truppeningenieurinspekteur, bei Offizieren (W) der Feldzeugmeister.

3. Unter Bezug auf H. M. 1940 Nr. 1149 wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Offiziere verpflichtet sind, jeden Wechsel der Mob-Dienststelle stets unverzüglich ihrem zuständigen W. B. K. durch Angabe der Feldpostnummer des neuen Regiments bzw. der selbständigen Dienststelle usw. (nicht der Kompanie u. dgl.) mitzuteilen. Die W. B. Kdos. müssen stets unterrichtet sein, bei welcher Mob-Dienststelle sich die zu ihnen gehörenden Offiziere befinden. Die Kommandeure (Dienststellenleiter) haben sämtliche unterstellten Offiziere von Zeit zu Zeit auf diese Bestimmung hinzuweisen und sich die Durchführung melden zu lassen.

Die Bekanntgabe der Beförderungen erfolgt gem. H. M. 1942 Nr. 38.

O. K. H., 4. 2. 42
— 1040/42 — P 3 (Ie)
PA
— 220/42 — Ag P 1/6. Abt. (c).

---

85. Beförderungsvorschläge für Offiziere z. V.

Verschiedene stellvertretende Gen. Kommandos bzw. Wehrbezirkskommandos verlangen von den Truppenteilen bei der Vorlage von Beförderungsvorschlägen für Offiziere z. V. diese in 2- oder auch in 3facher Ausfertigung. Ähnliche Fälle sind bei der Vorlage von Offz.-Stellenbesetzungen gemäß H. M. 1940 Nr. 404 an die Wehrkreise festgestellt worden.

Für die Truppenteile und Dienststellen sind solche zusätzlichen Mehranforderungen eine große Belastung und nicht tragbar. Ferner lassen sich diese Forderungen mit dem besonders dringenden Gebot der Papierersparnis nicht vereinbaren.

Die Vorlage der Beförderungsvorschläge für Offiziere z. V. hat von den Truppenteilen und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres nur in einfacher Ausfertigung an das zuständige Wehrbezirkskommando zu erfolgen. Etwa für die Personalakte des betr. Offiziers erforderliche Auszüge sind von den Wehrbezirkskommandos selbst herzustellen. Es ist auch nicht angängig, daß Beförderungsvorschläge von den Wehrbezirkskommandos an die einreichende Stelle zurückgegeben werden, nur weil ganz unwesentliche Angaben fehlen oder die Vorlage nicht auf einem »gedruckten« Formblatt erfolgt. Ergänzungen und Berichtigungen können von dem Wehrbezirkskommando an Hand der Pers.-Akte ohne weiteres (mit roter Tinte) vorgenommen werden. Mit Maschinenschrift oder auch handschriftlich aufgestellte Vorschlagslisten sind vom Wehrbezirkskommando in Bearbeitung zu nehmen und a. d. D. dem O. K. H./PA vorzulegen.

O. K. H., 29. 12. 41
— 3565/41 — PA/Ag P 1/6. Abt. (c).

---

86. Rangdienstalter der Offiziere des Beurlaubtenstandes beim Übertritt in den aktiven Truppendienst.

Die Bestimmungen in H. M. 1941 Nr. 258 S. 132 Absatz 3 werden wie folgt erläutert:

Eine ununterbrochene Dienstzeit liegt nur dann vor, wenn der betreffende Offizier im Zeitpunkt der Übernahme zum aktiven Truppenoffizier eine zusammenhängende 3jährige Dienstzeit (ohne Unterbrechung) erfüllt hat.

Offiziere, die zum Beispiel ihre 3jährige Dienstzeit 1938 beendet haben, im August 1939 wieder eingetreten sind und nunmehr zu den aktiven Truppenoffizieren übernommen werden, haben nicht ununterbrochen gedient. Diese Offiziere erhalten, wenn dies günstiger ist als die Einstufung nach dem Lebensalter, ein Rangdienstalter vom 1. 4. 1939. Ihnen wird die Zeit des Ausscheidens zu 40 v. H. angerechnet.

Die vorgelegten Anträge finden damit ihre Erledigung.

O. K. H., 23. 1. 42
Ag P 1/Ref. 11.

87. Vorlage von Beförderungsvorschlägen von Kriegsoffizieren (ehem. Berufsunteroffizieren).

— H. M. 1941 Nr. 476. —

Die Verfügung H. M. 1941 Nr. 476 ist ungültig und zu streichen.

Da die in der Dienstaltersliste C geführten Kriegsoffiziere (ehem. Berufsunteroffiziere) künftig nach ihrem Dienstalter befördert werden, sind dem O. K. H./PA Vorschläge zur Beförderung dieser Offiziere zum Oberleutnant bzw. Hauptmann nicht mehr vorzulegen.

O. K. H., 3. 2. 42
— 724/42 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a I).

88. Nachweis der Sonderführer in Offizierstellen.

Die Bestimmungen H. M. 1940 vom 21. 11. 1940 Nr. 1149 — Nachweis der Offiziere d. B. des neuen Heeres z. V. sowie Feldwebel usw. (OA) d. B. — finden mit sofortiger Wirkung auch auf die Sonderführer in Offizierstellen Anwendung.

In den Meldungen ist jeweils außer der Dienststelle (beim Feldheer Feldpostnummer) Geburtstag, militärischer Dienstgrad, Rang als Sonderführer, Genehmigungs- und Beleihungsverfügung, gegebenenfalls Widerruf der Beleihung und Wehrnummer anzugeben.

O. K. H., 4. 2. 42
— 1034/42 — P 3 (II).

89. Vertrauliche Behandlung von Auskünften und Beurteilungen.

Der Erlaß des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Nr. 7834/41 Stab/I c vom 20. 11. 1941 (H. M. 1941 S. 622 Nr. 1161) gilt auch für Auskünfte und Beurteilungen über Wehrmachtbeamte — Heer —.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 1. 42
— B 25 — VA/Ag V I/V 1/Gr. I (A).

90. Korruptionsfälle.

Die in H. M. 1941 S. 191 Nr. 365 enthaltene Anordnung über Anzeige von Korruptionsfällen gilt sinngemäß auch zu Nr. 93 der Jahresverfügung 1941/42.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 42
— 26/27 w — VA/Ag V I/V 8 (I 4).

91. Ersatztruppenteile für Veterinärdienste, Veterinäroffiziere, Veterinäroffizieranwärter und Hufbeschlagpersonal.

— H. M. 1941 S. 164 Nr. 318. —

1. In den H. M. 1941 Nr. 318 wurden die zuständigen Ersatztruppenteile für Veterinärdienste, Veterinäranstalten, Veterinäroffiziere und Hufbeschlagpersonal aller Waffengattungen des Feld- und Ersatzheeres festgelegt.

2. Die Soldbücher aller Veterinäroffiziere, Veterinäroffizieranwärter, des Hufbeschlagpersonals aller Waffengattungen und des Personals der Veterinärdienste und -anstalten des Feld- und Ersatzheeres, mit Ausnahme der Spezialisten der Veterinärdienste (Saniätspersonal, Schirrmeister F und Kraftfahrer), sind zu überprüfen und, soweit noch nicht geschehen, auf Seite 4 die zuständige Veterinärersatzabteilung und der Standort einzutragen.

3. Die Standorte der Veterinärersatzabteilungen sind:

Veterinärersatzabteilung	1	Allenstein,
»	2	Stolp,
»	3	Fürstenwalde (Spree),
»	4	Bautzen,
»	5	Ulm,
»	6	Soest,
»	7	Freising,
»	8	Oels,
»	9	Friedberg (Hessen),
»	10	Hamburg-Osdorf,
»	11	Halberstadt,
»	12	Trier,
»	13	Regensburg,
»	17	Hollabrunn bei Wien,
»	18	Graz.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 1. 42
11 c 6911 / 194/42 AHA/V In (I a).

92. Dienstanweisung für die Höheren Pionier-Offiziere im Ersatzheer.

— H. M. 1941 Nr. 856. —

Zu dem Aufgabenbereich der Höheren Pionier-Offiziere tritt die »Prüfung der Kampfmittel und Geräte« bei den Formationen der ihnen zugeteilten W. K.

Für diese Aufgaben sind den Höheren Pionier-Offizieren technische Beamte (P) zugewiesen.

Ch H Rüst u. BdE, 2. 2. 42
— 1118/42 — Stab/I a.

93. Zollgrenzschutz.

Im Zuge der kürzlich befohlenen Aufkündigung von Uk-Stellungen mußten auch Zollbeamte zur Wehrmacht eingezogen werden. Die Verfügung H. M. 1940 Nr. 893, O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) 17. 8. 40 — 13073/40 — AHA I a (IV), nach der alle im Heer befindlichen Zollbeamten für den Zollgrenzschutz herauszuziehen waren, ist daher überholt und wird aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 1. 42
— 2320/42 g — AHA/I a (IV).

94. Einschränkung von Dienstreisen in den Südostraum.

Zur Entlastung des Südostraumes sind ab sofort Dienstreisen nach dem Südosten und Balkan nur in Ausnahmefällen zulässig und nur dann, wenn der Dienstauftrag sich auf andere Weise nicht ermöglichen läßt oder das Dienstgeschäft die persönliche Anwesenheit eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten unbedingt erforderlich macht.

Anträge unterliegen der Genehmigung des Vorgesetzten mit der Disziplinarstrafgewalt eines kommandierenden Generals.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 1. 42
$\frac{31\,d}{34137/41}$ AHA/Ag EH/H (I d).

95. Studium im Kriege.

(Zulassungsvoraussetzungen.)

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat am 19. 12. 1941 Az. W J 3710 R V verfügt:

»Wehrmachtangehörige können während der Dauer des Krieges nur zum Studium zugelassen werden, wenn sie seitens der Wehrmacht ausdrücklich zum Studium beurlaubt oder hierzu kommandiert sind. Diese Bestimmungen finden auf Kriegsteilnehmer dann keine Anwendung, wenn sie infolge einer Wehrdienstbeschädigung zeitlich dienstuntauglich geschrieben sind und aus diesem Grunde seitens der zuständigen militärischen Dienststelle Dienstbefreiung erhalten.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 1. 42
$\frac{31\,d\,14}{281/42}$ AHA/Ag EH/H (I d).

96. Disziplinarbefugnis der Führer der Festen Funkstellen.

Die Führer der Festen Funkstellen haben die Disziplinarstrafgewalt eines Kompaniechefs nach § 12 HDStO.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 42
$\frac{14\,b}{213/42}$ AHA/Ag/H (I a).

97. Truppentransporte.

Auf dem Bahnkörper der Reichsbahn sind wiederholt Handgranaten und andere Munitionsteile gefunden worden, die von Wehrmachtzügen heruntergefallen oder heruntergeworfen wurden.

Durch diese Munition können leicht Unglücksfälle hervorgerufen werden. Auch verbrecherischen Elementen wird u. U. hierdurch Vorschub und Hilfe für Sabotageakte geleistet.

Die Truppen sind vor Beginn eines Eisenbahntransportes durch den Transportoffizier der Einheit entsprechend zu belehren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 42
— 522/42 — AHA/In 2 (VII).

98. Abhören ausländischer Rundfunksender.

Unter Aufhebung der Vfg. »O. K. H. (BdE) Az. 47 n AHA/In 7 IV vom 23. 9. 1939« (veröffentlicht in den H. M. 1939 Nr. 686) wird das Abhören fremdländischer Sender auch für dienstliche Zwecke für alle Dienststellen des Befehlsbereichs des Ch H Rüst u. BdE verboten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 2. 42
— 47 n — AHA/In 7 (I a).

99. Verkauf von handelsüblichen Pistolen an Offiziere und Beamte im Offiziersrang.

— H. M. 1941 S. 631 Nr. 1192. —

1. Mit Rücksicht auf den großen Bedarf des Feldheeres werden Pistolen an Offiziere und Beamte des Ersatzheeres bis auf weiteres nicht abgegeben.

Von Angehörigen des Ersatzheeres gestellte Anträge finden hiermit ihre Erledigung Die Ziffer 3 der H. M. 1941 S. 631 Nr. 1192 ist zu streichen.

2. Den Anträgen ist eine Bescheinigung des Rgts. oder selbständigen Abt.-Kommandeurs beizufügen, aus der ersichtlich ist, daß der Antragsteller zum Feldheer gehört oder seine Feldverwendung in Kürze zu erwarten ist.

3. Die von Offizieren oder Beamten im Offz.-Rang erworbenen Pistolen sind bei Angabe des Istbestandes der betr. Einheit in Ansatz zu bringen; sie bleiben jedoch Eigentum des Erwerbers.

4. Die Bezahlung der Pistolen hat erst nach Eingang der Rechnung zu erfolgen. Bargeld oder Schecks sind bei Bestellung der Pistolen nicht einzusenden.

5. Für Verpackungsmaterial wird auf jede Pistole ein Zuschlag von 0,05 *RM* erhoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 42
— 72 a/b 60/83 — AHA/Fz In (IV b I/1).

100. Anzug der Sonderführer und Beamten a. K.

Es ist festgestellt worden, daß immer noch Sonderführer im Offizierrang und Beamte a. K. — sogar im Bereich des O. K. W. und O. K. H. und deren nachgeordneten Dienststellen — die in H. M. 1940 S. 173 Nr. 427 bestimmten Uniform und Abzeichen nicht tragen.

Mit Bezug auf H. M. 1941 S. 65 Nr. 110 Ziff. 3 werden die Kommandeure und Dienststellenleiter erneut ersucht, Verstöße hiergegen sofort abzustellen. Zuwiderhandlungen gegen diesen Befehl sind als Ungehorsam zu ahnden.

O. K. H. (BdE), 22. 1. 42
— 64b 12 — AHA/Bkl (III a).

101. Portepee aus Kunstseide und Cellophan.

Für die Dauer der z. Z. bestehenden Schwierigkeiten in der Aluminiumbeschaffung werden die Portepees unter Verwendung von Kunstseide und Cellophan hergestellt.

Probe des Portepees wird den Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

O. K. H. (BdE), 17. 1. 42
— 319/42 geh. — AHA/Bkl (III a).

102. Uniform der Militäranwärter als Beamtenanwärter für die Heeres-Zahlmeisterlaufbahn.

Auf Grund der in Ziffer 8 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Rang- und Dienstverhältnisse sowie Uniform der Wehrmachtbeamten — Heer — vom 22. 12. 1934 (H. M. 1935 Nr. 1) erteilten Ermächtigung wird zunächst für die Dauer des Krieges bestimmt:

Die Militäranwärter als Beamtenanwärter für die Heeres-Zahlmeisterlaufbahn werden zum dauernden Tragen der Uniform verpflichtet und auf Selbsteinkleidung verwiesen. Sie zählen hiernach zu den in Ziffer 2a obiger Verordnung bezeichneten Beamten.

Für ihre Bekleidungsabfindung gilt für die Dauer der Anwendung des EWGG. der § 5 (1) in Verbindung mit Nrn. 14, 16 und 17 der Durchf. Best. und Nr. 17 der Ausf. Best. hierzu. Die Bekleidungsentschädigung ist erstmalig für den Monat der Veröffentlichung dieses Erlasses zu zahlen.

In den sonstigen Gebührnissen tritt eine Änderung durch diese Maßnahme nicht ein.

Stellt sich während des Vorbereitungsdienstes heraus, daß ein Militäranwärter für den Heeres-Zahlmeisterdienst nicht geeignet ist, oder scheidet ein Militäranwärter aus persönlichen Gründen aus dem Vorbereitungsdienst aus, sind die Bestimmungen im H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 93 anzuwenden.

Militäranwärter als Anwärter der Heeres-Zahlmeisterlaufbahn führen die Amtsbezeichnung »Zahlmeisteranwärter« und tragen die Uniform der Wehrmachtbeamten — Heer — der Eingangsstelle ihrer Laufbahn mit Dienstgradabzeichen nach Spalte 8 der Anlage 1 zu obiger Verordnung.

Ihr militärischer Rang ergibt sich aus Bemerkung 2 der vorgenannten Anlage.

Zur Unterscheidung von den außerplanmäßigen und planmäßigen Zahlmeistern sind die Schulterstücke am unteren Ende mit einer 1 cm breiten, flachen Schlaufe aus Abzeichentuch in der Hauptfarbe der Wehrmachtbeamten — Heer — (dunkelgrün) zu umlegen.

Ob. d. H., 21. 1. 42
— 25 g 14 — VA/Ag V I/V 1/Gr I (A).

103. Vorlage von Offizierbeurteilungen.

— H. M. 1941 Nr. 1107 und H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 9. —

Zur Erleichterung für das Feldheer haben die Wehrkreiskommandos den Divisionen, für die sie ersatzgestellungspflichtig sind, die Vordrucke für die nunmehr zum 1. Mai 1942 fälligen Offizierbeurteilungen unaufgefordert zu übersenden.

O. K. H., 3. 2. 42
— 723/42 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a I).

104. Erfassung der in Reservelazaretten aufgenommenen verwundeten und erkrankten Offiziere.

Auf H. M. 1941 Nr. 718 und Verfügung O. K. H./PA/Ag P 1 Nr. 4116/41 1. Abt. (a I) vom 18. 8. 1941 Ziffer 1 wird hingewiesen, wonach die Reservelazarette bei allen Offizieren, die nach H. M. 1941 Nr. 718 als zum Ersatztruppenteil versetzt gelten, dem für den Offizier zuständigen Ersatztruppenteil und stellv. Generalkommando Meldungen nach Formblatt 6 der H. Dv. 21, II. Teil, zu übersenden haben. In dem Formblatt ist zusätzlich anzugeben: in Spalte 1 ob Truppenoffizier, Ergänzungsoffizier, Offizier z. D., d. B. oder z. V. und Rangdienstalter; in Spalte 2 Lebensalter in Jahren, Ersatz-, letzter Friedens- und letzter Feld-Truppenteil, ferner letzte Verwendung; in Spalte 6 voraussichtlicher Entlassungstag; in Spalte 7 voraussichtlicher Tauglichkeitsgrad am Entlassungstag.

O. K. H., 3. 2. 42
— 417/42 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a III).

105. Verwendungszweck der im Heer eingeführten Öle und Fette.

Hauptsächlicher Verwendungszweck	Unter normalen Verhältnissen zu verwendende Schmiermittel	In den Tropen zu verwendende Schmiermittel	Bei großer Kälte zu verwendende Schmiermittel
1	2	3	4
Reinigungs- und Rostschutzmittel für Läufe und Rohre sowie aller blanken Teile der Waffen	Waffenreinigungsöl TL 6007	Waffenreinigungsöl TL 6007	Waffenreinigungsöl, frostsicher »TL 6024« — brauchbar bis — 40° C.
Zum Schmieren der Verschlüsse und aller gleitenden Teile an Waffen und Gerät mit Ausnahme der mit Druckschmierköpfen versehenen Schmierstellen	Waffenschmieröl TL 6021	Waffenschmieröl Aero M. G.-Öl von der Firma Hamburg-Amerikanische Mineralöl-G. m. b. H., Hamburg 36, Jungfernstieg 51	Waffenschmieröl, frostsicher »TL 6025« — brauchbar bis — 40° C. Bei tieferen Temperaturen müssen auch diese Öle mit Petroleum vermischt werden. 1 Teil Petroleum, 3 Teile Öl.
Rostschutzmittel für blanke Teile an Waffen und Gerät der lagernden Bestände	Schutzfett 40 TL 6017	Schutzfett 40 (Tp) TL 6023	—
Schmiermittel für Lager (Gleit-, Kugel- und Rollenlager), für Schnecken- und Kugelradgetriebe sowie für alle mit Druckschmierkopf versehenen Schmierstellen an Waffen und Gerät	Abschmierfett TL 6014	Abschmierfett TL 6014	Ist bis — 15° C, bei Zusatz von Petroleum bis — 50° C brauchbar. 1 Teil Abschmierfett bis zu 6 Teilen Petroleum.
Fett für pferdebespannte Fahrzeuge	Wagenschmiere TL 6022	Statt Wagenschmiere Abschmierfett nach TL 6014	Wagenschmiere muß bei Gefahr des Gefrierens mit Petroleum — soweit erforderlich — vermischt werden.
Alle Kfz. sowie stationäre Motore	»Motoreneinheitsöl der Wehrmacht« lt. Lieferbedingungen H. M., Kraftfahrttechn. Anh. 40, Ziffer 31	Motoreneinheitsöl der Wehrmacht »T«	Motoreneinheitsöl der Wehrmacht mit Zusatz von Otto-Kraftstoff und Dieselkraftstoff gem. D 635/5 v. 12. 11. 41 und Ergänzungsmerkblatt v. 5. 1. 42 (Kraftfahrzeuge im Winter).
Getriebe, Vorgelege und Achsen aller Kfz.	Getriebeöle vertraglich zugelassene Qualitäten lt. H. M.	Für Getriebe und Hinterachsen aller Kfz.: Vertragsqualitätsöle. Für Variorexgetriebe die vorgeschriebenen Öle. Öl für Feinmechanik TL 6010	Getriebeöle vertraglich zugelassene Qualitäten lt. H. M. mit Zusatz von Dieselkraftstoff und Otto-Kraftstoff entsprechend der Vorschrift D 635/5 vom 12. 11. 41 und Ergänzungsmerkblatt vom 5. 1. 42.
Schmiermittel für Instrumente und Feinmechanikgeräte	Öl für Feinmechanik TL 6010	Öl für Feinmechanik TL 6010	Desgl. (ist bis minus 35—40° kältebeständig). Bei tieferen Temperaturen ist Servoöl 222 (bis — 50° frostsicher) zu verwenden.
Zur Lederpflege	Lederöl und Lederfette TL 6003	Lederöl 6003. Da Lederfett bei höherer Temperatur ebenfalls flüssig wird, kann es durch Lederöl ersetzt werden.	—
Zum Verstreichen des Unfleißes	Waffenfett TL 6006	Waffenfett TL 6006	—
Schmiermittel für optische Geräte	Vacuumfett 1416	—	Vacuumfett 1416 (bis minus 40° frostsicher).
Zum Ölen der Zieleinrichtungen	Öl für Feinmechanik TL 6010 oder Waffenreinigungsöl TL 6007	Öl für Feinmechanik TL 6010 oder Waffenreinigungsöl TL 6007	Servoöl 222 (bis minus 50° C frostsicher).
Öl für Meßschleifen von Ozillographen	Dämpfungsöl	Desgl.	—

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 1. 42
— 2197/42 g — AHA/Ib (I).

106. 1. Munitions-Ausst. f. Gr. W. 34.

Die Einführung eines weiteren Inf.-Doppelkarrens bei den s. Gr. W.-Gruppen der bespannten Inf.-Einheiten läßt eine Erhöhung der 1. Munitionsausstattung des s. Gr. W. auf 150 Schuß zu. Sie ist vorläufig wie folgt auf fecht. Truppe und Nachschubkolonnen zu verteilen. Endgültige Regelung kann erst später befohlen werden.

	1. Ausst. Gesamt	bei der fecht. Tr.	1. Fahr. Kol.	Nachschub Kol.
8 cm Wgr. 34 ...	135	123	6	6
8 cm Wgr. Nb. ..	15	9	3	3
Summe:	150	132	9	9

Die KAN sowie der Schlüsselband sind vorerst mit Blei zu berichtigen.

O. K. H., 15. 1. 42

$\frac{347}{2218/42}$ Gen St d H/Gen Qu (Qu 3/I).

---

107. le. Gr. W. 36 (5 cm).

An le. Gr. W. 36 (5 cm), bei denen infolge längeren Gebrauchs zwischen Halter und Ableseleiste ein Spiel auftritt, ist die Führung an der Bodenplatte durch den Truppenwaffenmeister wie folgt zu ändern:

Führung nach H. Dv. 101 Ziffer 78 ausbauen. Ableseleiste ab- und wieder hart anlöten. Lage der Ableseleiste so wählen, daß sie mit der unteren Fläche der Führung in gleicher Höhe liegt. Wenn Hartlöten nicht möglich ist, dann unter die Ableseleiste entsprechend dicken Blechstreifen weich auflöten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 1. 42
— 73 — AHA/In 2 (IV).

---

108. M. G.-Sockel 41.

Die zur Selbstanfertigung des M. G.-Sockels 41 nach lfd. Nr. 6 der H. M. 41 S. 545 Nr. 1010 benötigten Vorholfedern (2 Stck.) nach Zeichnung 5 C 2403-1 (Vorholfeder der 3,7 cm Pak) können beim Heereszeugamt Kassel, Bez. für schw. Inf. Gerät, angefordert werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 1. 42
— 72 d 0026 — AHA/In 2 (IIIb).

---

109. Zubehör und Vorratssachen Satz für eine 2 cm Kw. K. 30.

Die Anlage J 533 zur A. N. (H), Ausgabe vom 1. 8. 1938, ist wie folgt zu ändern:

Bl. a:

Streiche: Zeile 4 bis einschl. 7 »Ergänzungskasten« ... bis »leer« mit allen Angaben.

Andere: Zeile 8 (Wärmeschutztücher) »2« in »1«.

Andere: Zeile 12 (Köpfe zur Mündungsbremse) »3« in »1«.

Andere: Zeile 13 (Maschinenputztücher) »2« in »3«.

Streiche: Zeile 14 »1 Ölkanne (für 0,09 l M. G.-Öl)« mit allen Angaben.

Streiche: Zeile 20 »2 Zugseile 2 cm K. 30 (zum Entlader)« mit allen Angaben.

Andere: Zeile 22 (Patronenkasten) »2« in »1«.

Streiche: Zeile 24 bis einschl. 27 »Reinigungskasten« ... bis »leer« mit allen Angaben.

Andere: letzte Zeile (Ölbehälter) »2« in »1«.

Bl. b:

Streiche: Zeile 3 »(Noch Reinigungskasten, Einzelteile)«.

Streiche: Zeile 17 bis einschl. 19 »Vorratstasche« ... bis »leer« mit allen Angaben.

Bl. c:

Streiche sämtliche Angaben.

Das durch Änderung der Anlage überzählig werdende Gerät ist an einen Inf. Park oder an das zuständige Heereszeugamt abzugeben.

Neuausgabe der Anlage J 533 zur A. N. (Heer) erfolgt später.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 1. 42
— 1004/42 — AHA/In 2 (V).

---

110. Änderung der Seitengewehre (t) und (p).

Bei erforderlichen Instandsetzungen bzw. bei Erneuerung der Deckungsmittel können die Scheiden der Seitengewehre (t) nach »Änderungsanleitung für die Scheide des Seitengewehrs 24 (t)« Zeichnungs-Nr. 01 C 21 durch den Truppenwaffenmeister geändert werden.

Die Änderungsanleitung ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, bei Bedarf anzufordern.

Für die Änderung der Seitengewehre (p) ist die Änderungsanleitung sinngemäß anzuwenden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 42
— 943/42 — AHA/In 2 (VII).

111. Infanteriekarren (Jf. 8).

1. Am Inf. Karren (Jf. 8), bei dem der Abstand zwischen Bereifung und Federgehäuse unter 10 mm liegt, ist folgende Formänderung durchzuführen:

»Anbringung zweier Scheiben für die Radbefestigung am Jf. 8.«

Zweck der Formänderung: Erhaltung eines Abstands von mindestens 10 mm zwischen Bereifung und Federgehäuse.

2. Die Formänderung ist vom Truppenwaffenmeister an Hand der anliegenden Zeichnung durchzuführen.

Anlage S. 86

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 1. 42
— 75 — AHA/In 2 (IV).

112. Infanteriekarren (Jf. 8).

1. Am Inf. Karren (Jf. 8) sind die Formänderungen:

a) Verstärkung der Deichselaufnahme am Jf. 8,

b) Verstärkung der Deichsel, kurze, zum Jf. 8,

durch den Truppenwaffenmeister nach anliegenden Zeichnungen 020 C 159 bzw. 020 C 160 durchzuführen.

Anlage S. 87/88

2. Die in den Nachschubbeständen lagernden Jf. 8 werden nach Möglichkeit vor Ausgabe an die Truppe geändert.

3. Die Formänderungen sind nicht vorzunehmen

a) an Deichselaufnahmen, die an der auf Bild 1 bezeichneten Stelle eine Schweißnaht aufweisen,

Bild 1 S. 89

b) an kurzen Deichseln, die mit einer halbrund gebogenen Protzöse (vgl. Bild 2) an Stelle der winklig gebogenen Form versehen sind.

Bild 2 S. 89

4. Zweck der Formänderung: Vermeidung von Brüchen an der Deichselaufnahme und der kurzen Deichsel (Verbindungsdeichsel).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 1. 42
— 75 — AHA/In 2 (IV).

113. Anschießen von Gewehren und Karabinern (j).

Für das Anschießen der Gewehre 290 (j) — jug. Vz. 24 — und der Karabiner 491/1 (j) — jug. M 24 — gelten folgende Bestimmungen:

1. Anschießen mit dt. Patr. f. S. oder 7,92 mm Patr. M 38 (j).

Anschußentfernung 100 m.

Anschlag vom Anschußtisch.

Visier: a) Gew. 290 (j) — jug. Vz. 24 — 300 m.

b) Karabiner 491/1 (j) — jug. M 24 — 200 m.

Mittelpunkt des Treffkreises 20 cm über der Mitte der Unterkante des Anschußankers. Durchmesser des Treffkreises 20 cm (Bild 1).

Bild 1.

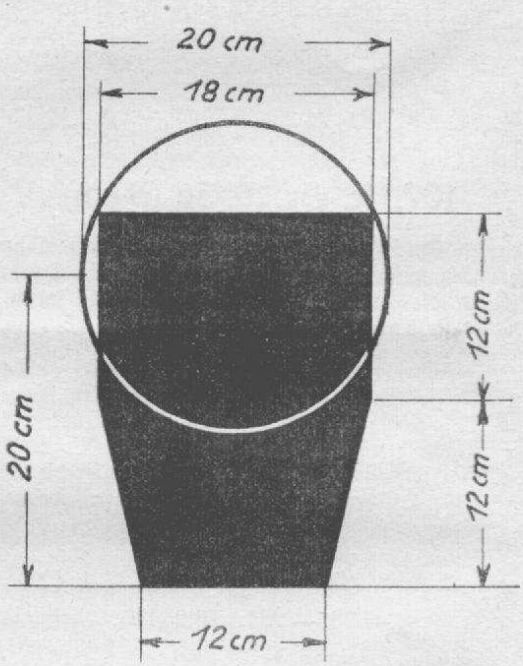

Es sind zunächst 3 Schüsse abzugeben. Die Waffe hat erfüllt, wenn die Schüsse im Treffkreis sitzen und die Höhen- sowie die Breitenstreuung nicht mehr als je 10 cm beträgt.

Ist die Höhen- sowie die Breitenstreuung größer als je 10 cm, so sind zur einwandfreien Bestimmung der Treffpunktlage weitere 4 Schüsse abzugeben.

Die Waffe hat mit 7 Schuß erfüllt, wenn 4 Schüsse im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 24 cm Durchmesser liegen.

2. Anschießen mit 7,92 mm Patr. M 24 f. S. (j).

Anschußentfernung
Anschlag
Visier
} wie zu 1.

Mittelpunkt des Trefftreises 10 cm über der Mitte der Unterkante des Ausschußankers. Durchmesser des Trefftreises 20 cm (Bild 2).

Bild 2.

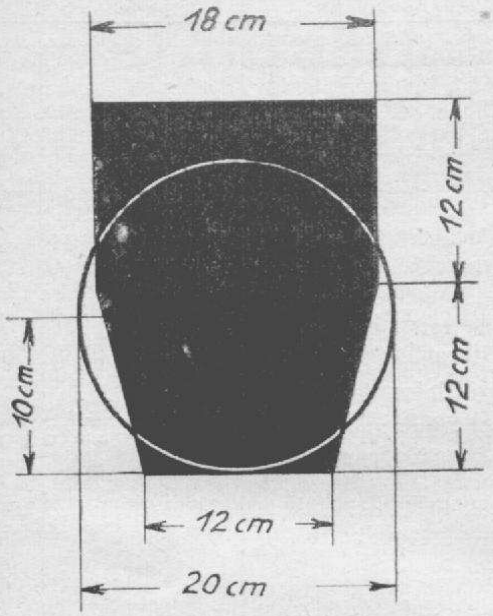

Es sind zunächst 3 Schüsse abzugeben. Die Waffe hat erfüllt, wenn die Schüsse im Treffkreis sitzen und die Höhen- sowie die Breitenstreuung nicht mehr als je 10 cm beträgt.

Ist die Höhen- sowie die Breitenstreuung größer als je 10 cm, so sind zur einwandfreien Bestimmung der Treffpunktlage weitere 4 Schüsse abzugeben.

Die Waffe hat mit 7 Schuß erfüllt, wenn 4 Schüsse im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 24 cm Durchmesser liegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 42
— 750/42 — AHA/In 2 (VII).

114. Gerätbücher für Granatwerfer.

— H. M. 42 S. 47 Nr. 63 —

1. Verlorengegangene Aufnahmemaßtafeln usw. für le. und s. Gr. W. werden künftig durch die neu eingeführten Gerätbücher ersetzt. Sie sind durch die Truppe usw. selbst auszustellen.

2. Die auf dem Titelblatt des Gerätbuches vorzunehmenden Eintragungen können am Gerät selbst abgelesen werden. Aufzunehmen sind ferner die ungefähre Schußbelastung und, soweit möglich, die am Gerät aufgetretenen besonderen Vorkommnisse.

3. Falls nicht einwandfrei feststeht, daß besondere Vorkommnisse bei der Abnahme nicht vorgelegen haben, ist ein entsprechender Antrag auf Bekanntgabe derselben mit folgenden Angaben an Wa A (Wa Abn) zu richten:

a) Gerätart,
b) Gerätnummern einschl. etwaiger Buchstaben (Rohr-, Bodenplatte- und Zweibein-Nr.),
c) Fertigteilnummer (Fl.-Nr.),
d) Kurzzeichen der Fertigungsfirma (z. B.: Rh 196 oder Kuka oder aao).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 42
— 34 r — AHA/In 2 (IV).

115. Lichtmeßtheodolit für V.- und E.-Züge.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Lichtmeßtheodolit mit Zubehör, in Behälter,
2. Abgekürzte Benennung: L. Th.,
3. Stoffgliederungsziffer: 27,
4. Gerätklasse: A,
5. Anforderungszeichen: A 62 595,
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 2792,
7. Gewicht: etwa 18,8 kg.

Der Lichtmeßtheodolit tritt bei den Meßstellen der V.- und E.-Züge an die Stelle der Scherenfernrohre.

Die Zuweisung erfolgt ohne besondere Anforderung. Für jeden Lichtmeßtheodolit ist ein Scherenfernrohr bei dem zuständigen Artillerie-Park abzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 42
$\frac{79\,e}{871/42}$ AHA/In 4 (AV Ic).

116. Ausstattung der Panzerspäh-Ersatzkompanien mit Spreng- und Zündmitteln.

Für die Ausbildung der Panzerspäh-Ersatzkompanien werden nachstehende Spreng- und Zündmittel je Ausbildungsabschnitt zugestanden:

Üb.-Sprengbüchsen (Behälter) *)	10
Üb.-Ladung für Üb.-Sprengbüchse	5
Üb.-Sprengkapsel Nr. 8 oder Nr. 8 (Al) *)	45
geb. Ladung, 3 kg	3
Sprengbüchse 24	15
Sprengkapsel Nr. 8 oder Nr. 8 (Al) *)	15
Knallzündschnur	50 m
Zeitzündschnur 30	48 m
Zugzünder 35	15
Druckzünder 35	8
Zündschnuranzünder 29	10
kz. Sprengkapselzünder 28	5
lg. Sprengkapselzünder	5.

Anforderung der Spreng- und Zündmittel unmittelbar bei der zuständigen Heeres-Munitionsanstalt.

Die mit *) bezeichneten Teile stehen nur einmal zu.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 1. 42
— 74e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

117. Einführung des Ladegleichrichters 380 V (Drehstrom) 48 bis 6 V Gleichstrom.

Es wird hiermit der Ladegleichrichter 380 V (Drehstrom), 48 bis 6 V (Gleichstrom) eingeführt. Er dient zum Laden von Blei- sowie Nickelsammlern der Minensuchgeräte, der Unterkunftsbeleuchtung und des Pionier-Handscheinwerfergeräts, wie auch zum Laden der Kfz.-Batterien.

Der zur Einführung gelangende Ladegleichrichter tritt an Stelle der »Ladevorrichtung (Gleichrichter)« nach Anlage P 2004, Anf.-Zeichen E 6563.

Benennung: Ladegleichrichter 380 V (Drehstrom), 48 bis 6 V Gleichstrom.

Abgk. Benennung: Ladegleichr. 380 V (Drehstrom), 48 bis 6 V Gleichstrom.

Gerätklasse: P.

Stoffgliederungsziffer: 40.

Anlage zu A. N. (Heer): P 2250

Anforderungszeichen: P 4981.

Gewicht: 114 kg (vollständig).

Gerät-Nr.: 40—71.

Als Stromquelle für den Ladegleichrichter ist der Maschinensatz 220/380 V (Drehstrom), 6 kVA, (Anf.-Zeichen: P 4738) vorgesehen. Außerdem kann an festverlegte Leitungsnetze mit 380 V (Drehstrom) angeschlossen werden.

Als Vorschrift ist die D 529/2 vorgesehen.

Mit dem Gerät werden ausgestattet:

a) Einheiten, denen gem. K. A. N. ein Satz für einen Lkw. einschl. Anhänger für Masch.- und Werkst.-Gerät (Pi.) nach Anlage P 2004 zusteht.

b) Pi. Parke, denen kein Pi. Masch. Zg. (mot) unterstellt ist.

c) Pi. Landgs. Kp.

Zuweisung des Geräts erfolgt ohne Anforderung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 1. 42
— 80 I/40 — AHA/In 5 (III b).

118. Wehrmachtführerscheine.

— H. M. 1942 S. 44 Nr. 55 —

In der letzten Zeile des Merkblattes auf Seite 58 ist zu streichen:

»H. M. 1941 S. 172 Nr. 339«. Dafür ist zu setzen: »H. V. Bl. 1942 Teil B S. 34 Nr. 65«.

O. K. H., 30. 1. 42
— B 46 e — AHA/Ag K/M (VIII a).

119. Einführung des 10 cm Nebelwerfer 40.

Nach Bewährung im Truppengebrauch wird der 10 cm Nebelwerfer 40 eingeführt. Er dient zum Nebelschießen sowie auch zur Bekämpfung von Zielen mit Brisanzmunition.

Benennung: 10 cm Nebelwerfer 40.

Abgekürzte Benennung: 10 cm Nb. W. 40.

Gerätklasse: Ch.

Stoffgliederungsziffer: 3.

Anforderungszeichen: Ch 13 000.

Zum 10 cm Nb. W. 40 gehören:

	Stoffgl.	Anf.-Zeichen Kl.	Anf.-Zeichen Nr.	Anlage zur A. N. (Heer) Kl.	Anlage zur A. N. (Heer) Nr.
a) Zub. u. Vorr. Sach., Satz für einen 10 cm Nb. W. 40	3	Ch	13010	Ch	205
b) Zub. u. Vorr. Sach., Satz für eine Battr. 10 cm Nb. W. 40 ...	3	Ch	13500	Ch	206
c) Zubehörkasten zum Luftvorholer für 10 cm Nb. W. 40	3	Ch	13350	Ch	210
d) Vorratskasten für 10 cm Nb. W. 40 ...	3	Ch	13100	Ch	207
e) Ziellinienprüfer für 10 cm Nb. W. 40 ...	7	Ch	5910	Ch	535
f) Satz Waffenmeistergerät für 10 cm Nb. W. 40	34	Ch	12200	Ch	3752
g) Betriebsstoffe und Reinigungsgerät aa) Satz für einen Werfer ..... bb) Satz für eine Batterie	47	Ch	—	Ch	5515

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 1. 42
— 82 a/b — In 9 (III b).

120. Umbenennung der Nebelwerfer und -Munition.

Nachstehend wird die alte und neue Benennung der Nebelwerfer, des schweren Wurfgeräts einschließlich der zugehörigen Munition bekanntgegeben.

Deckblätter für die einschlägigen Vorschriften werden über die Dauer des Krieges nicht ausgegeben, jedoch sind diese entsprechend den Änderungen handschriftlich zu berichtigen. Bei Neudruck der Vorschriften werden die Änderungen berücksichtigt.

Benennung der Nebelwerfer und des schweren Wurfgeräts.

	Alte Benennung	Neue Benennung	Abkürzung
1.	10 cm Nebelwerfer	10 cm Nebelwerfer 35	10 cm Nb. W. 35
2.	10 cm Nebelwerfer 40	wie bisher	10 cm Nb. W. 40
3.	Nebelwerfer d	15 cm Nebelwerfer 41	15 cm Nb. W. 41
4.	Nebelwerfer e	21 cm Nebelwerfer 42	21 cm Nb. W. 42
5.	28/32 cm Nebelwerfer	28/32 cm Nebelwerfer 41	28/32 cm Nb. W. 41
6	schweres Wurfgerät 40 (Holzausführung)	schweres Wurfgerät 40	s. W. G. 40
7.	schweres Wurfgerät (Stahlausführung)	schweres Wurfgerät 41	s. W. G. 41
8.	schweres Wurfgerät am mittleren gepanzerten Zugkraftwagen	schwerer Wurfrahmen 40 am mittleren gepanzerten Zugkraftwagen	s. W. R. 40 am m. gp. Zgkw.

Benennung der Nebelwerfer-Munition.

Alte Benennung	Neue Benennung	Abkürzung
Zu 1.:		
10 cm Wurfgranate 35 Nebel Te	10 cm Wurfgranate 35 Nebel	10 cm Wgr. 35 Nb.
10 cm Wurfgranate 37	10 cm Wurfgranate 35 Spreng	10 cm Wgr. 35 Spr.
Zu 2.:		
10 cm Wurfgranate 40 Nebel mit Hülse	10 cm Wurfgranate 40 Nebel	10 cm Wgr. 40 Nb.
—	10 cm Wurfgranate 40 w. Kh. Nebel	10 cm Wgr. 40 w. Kh. Nb.
10 cm Wurfgranate 40 mit Hülse	10 cm Wurfgranate 40 Spreng	10 cm Wgr. 40 Spr.
Zu 3.:		
Nebelwerfer d. Granate Nebel	15 cm Wurfgranate 41 w. Kh. Nebel	15 cm Wgr. 41 w. Kh. Nb.
Nebelwerfer d. Sprenggranate	15 cm Wurfgranate 41 Spreng	15 cm Wgr. 41 Spr.
Zu 4.:		
—	21 cm Wurfgranate 42 Spreng	21 cm Wgr. 42 Spr.
Zu 5., 6., 7., 8.:		
28 cm Wurfkörper Spreng	wie bisher	28 cm Wk. Spr.
32 cm Wurfkörper Flamm	wie bisher	32 cm Wk. Fl.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 1. 42
— B 82 — AHA/In 9 (III b).

---

121. Kältefett für Theodolite.

Die bei der Truppe und im Nachschub befindlichen Theodolite (Wild, Zeiß, Wichmann) können z. Zt. aus technischen Gründen nicht mit kältebeständigem Fett versehen werden.

Soweit bei einzelnen Truppenteilen Theodolite durch Kälteeinbruch ausfallen, müssen die anfallenden Vermessungsarbeiten mit dem Nkr. 31 ausgeführt werden.

Die Truppenteile werden laufend nach Eingang aus der Fertigung mit dem neueingeführten Theodoliten 40 ausgestattet. Dieser Theodolit ist mit einem Kältefett versehen, das dem Gerät bei hohen und tiefen Temperaturen einen zügigen Gang verleiht.

Betr. der Umfettung der Ballontheodolite ergeht besondere Regelung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 1. 42
— 79 a/e 60/83 — AHA/Fz In (IV c).

---

122. Zahlung der Leihgebühren für firmeneigene Behälter für technische Gase, Vergütung für verlorene Behälter.

— H. M. 1940 Nr. 575 —

1. Leihgebühren für firmeneigene Behälter (Stahlflaschen) für technische Gase werden ab Januar 1942 für die Dauer des Krieges im Reichsgebiet unter Ausschaltung aller nachgeordneten Dienststellen durch das O. K. H., Wa J Rü (Mun 3) bezahlt. Die bei den Heeres-Zeugämtern für 1941 noch vorliegenden und eingehenden Rechnungen sind zu begleichen.

Für das Protektorat Böhmen-Mähren bleiben die in den Lieferverträgen vorgesehenen Bestimmungen bis auf weiteres gültig, d. h. die Leihgebühren sind wie bisher durch das zuständige Heeres-Zeugamt zu zahlen.

2. Während der Kriegsdauer verlorengegangene firmeneigene Stahlflaschen für technische Gase werden wertmäßig den Gasefirmen erst nach Kriegsende durch das O. K. H. vergütet. Nachforschungen nach ausstehenden firmeneigenen Stahlflaschen unterbleiben daher während der Kriegsdauer. Beschleunigte Rückgabe aller entleerten Stahlflaschen an das zuständige Heeres-Zeugamt — für das Feldheer auf dem Abschubwege — ist erforderlich.

3. Von den Lieferfirmen für technische Gase etwa eingehende Rechnungen über Leihgebühren ab Januar 1942 und Anfragen über Rücklieferung ausstehender firmeneigener Stahlflaschen sind den Absendern mit entsprechendem Hinweis zurückzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 1. 42
— 83 t — AHA/Fz In (IV h).

---

123. Änderung der Anlage zur A. N. (Heer) J 342.

Seite a (vom 1. 10. 1941): Bei Schraubenfeder (zum Begrenzungsschieber) ist handschriftlich zu ändern:

»Begrenzungsschieber« in: Drücker,
»J 65532« in: J 6360.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 1. 42
$\frac{89}{1511.\ 1.\ 42}$ Wa Z 4 (B III).

---

124. Ungültigkeitserklärungen.

Folgende Dienstsiegel und Dienststempel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Ersatzstempel bzw. -siegel erhalten als Unterscheidungsmerkmale 2 Sterne.

1. Ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Pz. Jäg. Abt. 49«,
2. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Pz. Jäg. Abt. 49«,
3. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Zahlmeisterei Pz. Abw. Abt. 49«,

4. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »A. A. 10 J. D.«,
5. ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »A. A. 10 J. D.«,
6. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »A. A. 10 J. D. (mot)«,
7. ein Briefstempel mit der Beschriftung: »26018 D«,
8. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Feldlazarett 297 — Zahlmeisterei «,
9. ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Infanterie-Regiment 93 2. Kompanie«,
10. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Inf. Regt. 71 (mot) 7. Kompanie«,
11. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »2./Str.-Bau-Batl. 505«,
12. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »3./Str.-Bau-Batl. 505«,
13. ein Briefstempel mit der Beschriftung: »43088 B«,
14. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Landesschütz. Btl. 654«,
15. ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »10. Kompanie Infanterie Regiment 303«,
16. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle 34545 Lagerarzt«,
17. ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 17139«,
18. zwei Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 17139«,
19. zwei Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nr. 42424«,
20. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 30082«,
21. ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 30082«,
22. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 17566 B«,
23. ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Dienststelle der Feldpost-Nr. 18561 C«,
24. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle der Feldpost-Nr. 18561 C«,
25. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Einheit 28193 D«
26. ein Post-Rundstempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpost-Nummer 19772«,
27. ein Briefstempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 17 405 C«,
28. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 17510 D« (Gummistempel),
29. ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 22197«,
30. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle F. P. Nr. 43088 B«,
31. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Nr. 20073 B«,
32. ein Briefstempel mit der Beschriftung: »Dienststelle 18005 C«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 42
— 89 a/e — AHA/Fz In (I c).

---

125. Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung gemäß § 188 u. f. Reichsabgabenordnung.

Im Einvernehmen mit der zentralen Steuerfahndungsstelle beim Oberfinanzpräsidenten Berlin gilt für die Wehrmacht hinsichtlich der Beistandspflicht gegenüber den Finanzämtern folgendes:

a) Die Beschaffungsmitteilungen sind für Zahlungen ab 1 000 *RM* auszuschreiben, und zwar über die in den Monaten April und Dezember 1942 erfolgten Zahlungen.

b) Es bestehen keine Bedenken, wenn mit den einzelnen Oberfinanzpräsidenten oder Finanzämtern andere Stichmonate vereinbart werden. Sollten sich Schwierigkeiten bei der Durchführung ergeben, die auch im Einvernehmen mit dem Sachbearbeiter des örtlichen Finanzamts nicht zu beseitigen sind, wird um Mitteilung ersucht.

c) Die in H. M. 1941 Nr. 226 unter 1 bis 3 und im letzten Absatz aufgeführten Erleichterungen für das Ausschreiben der Beschaffungsmitteilungen gelten auch für das Kalenderjahr 1942.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 42
$\frac{60\text{ h}}{9/42}$ Z (IV).

---

126. Sachliche Feststellung von Rechnungsbelegen.

Den zufolge Erlasses vom 1. 10. 1941 AHA I a III Nr. 23607/41 geh. als Komp. Führer der sowjetischen Kriegsgefangenen-Bau- und Arbeitsbataillone eingeteilten Feldwebeln wird gemäß § 112 Abs. 6 HKRO. die Befugnis zur sachlichen Feststellung von Rechnungsbelegen übertragen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 1. 42
$\frac{\text{B 59 a 20}}{12729/41}$ · V A/Ag V I/V 9 (II A).

---

127. Kassenverlustentschädigung.

— H. V Bl. 1941 Teil B S. 432 Nr. 684
H. M. 1940 S. 657 Nr. 1242 —

1. Anträgen zahlreicher Dienststellen auf Zubilligung von Kassenverlustentschädigungen über die in den Vorgangs-Erlassen verzeichneten Grenzen hinaus kann nicht entsprochen werden.

Kassenverlustentschädigungen sind nur für die nach den »Kass. u. Abr. Best. bei bes. Einsatz« abrechnenden Kassen,

Zahl- und Nebenzahlstellen unter den in den Vorgangs-Erlassen bestimmten Voraussetzungen zahlbar.

Die vorliegenden Anträge sind dadurch erledigt.

2. Bei Feststellung der Gefahrenklasse für Zahlstellen nach 1 des Vorgangs-Erlasses zählen nur die planmäßig auf die Zahlstelle angewiesenen Nebenzahlstellen.

Zugeteilte Nebenzahlstellen sind erst zu berücksichtigen, wenn sie über 3 Monate hinaus zugeteilt sind, aus dem Verbande ausgeschiedene Zahlstellen erst 3 Monate nach dem Ausscheiden.

In diesem Falle ist die Kassenverlustentschädigung zu gewähren oder fällt fort vom Beginn des 1. Monats des folgenden Kalendervierteljahres.

Zahlstellen ohne Nebenzahlstellen erhalten Kassenverlustentschädigung nach Gefahrenklasse IV.

3. Für Rechnungsführer ist Kassenverlustentschädigung nach dem Erlaß vom 12. 12. 41, H. M. 1941 S. 657 Nr. 1242 vom 1. April 1941 ab zahlbar, wenn und soweit die Voraussetzungen für eine solche Zahlung erfüllt sind.

4. Bei Geldwechselstellen, die mit Reichsbankbeamten als Soldaten besetzt sind, wird eine nach den Bestimmungen für Reichsbankbeamte zu gewährende Kassenverlustentschädigung von der Reichsbank gezahlt. Bei anderen Geldwechselstellen kann den in diesen eingesetzten Personen wegen der mit der Umwechslung verbundenen besonderen Verlustgefahr eine Kassenverlustentschädigung nach Gefahrenklasse IV bei einem Monatsumsatz von 5000 *RM* und darüber — Vierteljahresdurchschnitt gerechnet — gewährt werden.

5. Die sachliche Feststellung der Nachweisung nach 3 des Vorgangs-Erlasses, d. h. die Bescheinigung, daß jeweils die für die Zahlung maßgebenden Voraussetzungen voll erfüllt sind, ist bei den Dienststellen, die mit nur einem Beamten besetzt sind, und zwar für Zahlstellen der Truppen vom Batl.- usw. Kommandeur und entsprechenden Führern, für Feldkassen und für Zahlstellen bei Verwaltungsdienststellen des Feldheeres vom zuständigen Intendanten und für Zahlstellen bei Verwaltungsdienststellen in der Heimat von den W. V. (Abr. Int.) zu vollziehen. Das gleiche gilt für die Vollziehung der entsprechenden Auszahlungsanordnung.

6. Die Meldungen zu 8 des Bezugserlasses zum 15. 12. 41 entfallen. Meldungen sind nunmehr von den Truppen- und Heeresdienststellen den zuständigen Abrechnungsintendanturen bis zum 1. 3. 1942, von den Abrechnungsintendanturen bis zum 15. 3. 1942 dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), und zwar getrennt nach der Anzahl der in verschiedenen Gefahrenklassen eingereihten und getrennt nachzuweisenden Feld-, H. St. O.- oder Amtskassen, Zahlstellen, Nebenzahlstellen (Rechnungsführer) und Geldwechselstellen vorzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 1. 42

$\frac{59\,a}{139/42}$ VA/Ag V I/V 9 (II A).

---

128. Ausgaben für einzelne Angehörige ausländischer Freiwilligenverbände.

— H. M. 1941 Nr. 1111 —

1. Für die Buchung und Rechnungslegung derjenigen persönlichen Ausgaben, die bei Heeresdienststellen außerhalb der ausländischen Freiwilligenverbände und ihrer Ersatztruppenteile für einzelne ausländische Freiwillige dieser Einheiten, z. B. in Lazaretten, entstehen, wird folgendes bestimmt:

a) Besondere Auszahlungslisten usw. sind für diese Ausgaben nicht zu führen, jedoch sind die Empfänger in den allgemeinen Auszahlungslisten usw. durch Unterstreichen des Namens und des Betrages in »Rot« besonders kenntlich zu machen. Da nach D. 3. des Bezugserlasses alle Ausgaben für die ausländischen Freiwilligen bei As 6 zu buchen sind, müssen beim Abschluß der Auszahlungslisten usw. die »rot« unterstrichenen Beträge addiert und unter der Abschlußsumme als »davon bei As 6 zu buchen« nachgewiesen werden. Sind an den Ausgaben bei As 6 ausländische Freiwillige verschiedener Länder beteiligt, so sind die Ausgaben bei As 6 noch nach diesen Ländern unter der Abschlußsumme zu unterteilen. Dementsprechend ist auch die Abschlußsumme bei As 6 im GAN aufzuteilen.

b) Die Abr. Intdtr. weisen diese Ausgaben in der nach dem Erlaß vom 12. 9. 41 B 59 a 20 VA/Ag V I/V 9 (II A 2) für As 6 zu führenden Unternachweisung — getrennt nach den einzelnen Ländern — nach und übernehmen sie nach dieser Unternachweisung in die Abschlußnachweisung. Unbeschadet der Anordnung unter D. 4. des Bezugserlasses unterbleibt eine Erstattung dieser Ausgaben durch die Abr. Intdtr. der W. V. XVIII.

2. Sächliche Ausgaben, die durch Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung, Lazarettbehandlung usw. einzelner ausländischer Freiwilliger der oben bezeichneten Einheiten entstehen, sind nicht besonders zu erfassen und zu buchen.

3. D. 3., letzter Absatz des Bezugserlasses, gilt für alle Abr. Intdtren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 42

— B 59 a 20 — VA/Ag V I/V 9 (II A 2).

---

129. Umwechslung von Reichsmarknoten und RKK.-Scheinen in Italien.

Das O. K. H. hat mit Verfügung Az. 59 B 1 AWA/W V (X a) Nr. 9807/41 vom 16. 12. 1941 beanstandet, daß bei Amtskassen usw. in Italien auf Grund von amtlichen Bescheinigungen, Ausweisungen oder besonderen Befehlen, die selbst von höchsten Kommandobehörden ausgestellt worden sind, Umwechslung von Reichsmarknoten und RKK.-Scheinen in Lire gefordert worden sind, um

entgegen den bestehenden Bestimmungen Ankäufe in Italien für Dienststellen außerhalb Italiens durchzuführen.

Ein Geldumtausch in Italien ist nur im Rahmen der Anlage 3 der besonderen Anordnungen für die in Italien eingesetzten deutschen Truppenteile (H. M. 1941 S. 54 Nr. 84) erlaubt.

Die in Italien eingesetzten Zahlstellen, Nebenzahlstellen und Wechselstellen sind angewiesen worden, alle anderen Geldumtauschersuchen abzulehnen und Vorgänge der eingangs erwähnten Art unter Beifügung der ausgestellten Bescheinigungen dem Wehrmachtintendanten beim deutschen General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht zur Nachprüfung zu melden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 1. 42
$\frac{59\text{ a }26}{205/41}$ V A/Ag V I/V 9 (II B 1).

---

130. Warnung vor einer Firma.

Die Verbandstoffabrik Aubry A.-G., München, Belforter Str. 6/8, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 15. 1. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

---

131. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit O. K. W. — 65 a 19 — Wi Rü Amt/Rü (III e) Nr. 5848/41 vom 21. 6. 1941 ausgeschlossene Lederwarenfirma Paul Klopfer, Berlin N 65, Chausseestr. 82, ist nach Übergang auf und Umfirmierung in: Fritz Moewes, Berlin N 65, Chausseestr. 82, zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 24. 1. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

---

132. Ausschließung eines Angestellten.

Der früher bei der Bauleitung der Luftwaffe in Rantum (Sylt) angestellte Architekt Erich Mann, z. Z. unbekannten Wohnsitzes, ist von jeder Beschäftigung bei Stellen der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 2. 2. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

---

133. Aufhebung einer Warnung.

Die mit O. K. W. — 65 a 19 — Wi Rü Amt/Rü (III c) Nr. 5877/41 vom 24. 6. 1941 gegen den Handelsvertreter Erich Bartz, Berlin SW 29, Fontanepromenade 5, ausgesprochene Warnung ist aufgehoben worden.

O. K. W., 29. 1. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

---

134. Ausschließung von Firmen.

1. Die Harmonikafabrik Ernst Heß Nachf., Klingenthal/Sa., ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Speditionsfirma Danzas & Cie., Paris, 15 Rue de Nancy, nebst Zweigniederlassungen Belfort und Nancy sowie ihre Konzernfirmen

»Sotrapo« (Soc. Nouvelle de Transports et Entrepot de Strassbourg)
Paris, 55 Boul. Felix Faure,
Aubervillier (Seine);

Zweigniederlassungen:
Nancy,
St. Dié,
St. Marie a. M.;

»Sotralest«
Paris, 118 Rue de Crimée,

Zweigniederlassung:
St. Dié;

»Hernu Peron«
Paris, 13 & 15 Rue de Nancy und 16 Boulevard Haussmann;

Zweigniederlassungen:
Boulogne s/M.,
Dunkerque;

unbesetztes Gebiet:
Mazamet;

Agenturen:
Le Hâvre,
Rouen;

Agenturen, unbesetztes Gebiet:
Marseille

sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Die Lederwarenfabrik Kaspar Roth & Co., Offenbach (Main)-Bieber, Philipp-Reis-Str. 5, Inhaber: Johannes Roth, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.
Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 2. 2. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

---

135. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
531	3 (W)	Wehrm. Bfh. v. 1. 5. 41		
	8	Dt. Heer. Mission Rumänien v. 3. 10. 41	Die Stellengruppe des Apothekers wird in »B« umgewandelt.	
	73	O. Qu. Schw. Meer v. 3. 10. 41		
532	27	Kdo. Sich. Div. v. 1. 2. 41	Die Stellengruppe des San. Uffz., Schreiber bei IVb, wird in »O« umgewandelt.	
533	77	Außenst. Gen. Qu. v. 1. 2. 41	Befehlsstelle zusätzlich: 1 Veterinäroffizier St. Gr. »R/B« 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M«	Siehe O. K. H. Gen St d H Org. Abt. II 322/42
534	210	le. Geb. Jäg. Kol. v. 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 Futtermeister St. Gr. »G«	
535	471 a—c (gek)	Heer. Küst. Battr. a—c (gek) (4 Gesch.)	Nur für in Norwegen eingesetzte Batterien: 1 Waffenunteroffizier (Wffm) St. Gr. »O« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 34: 1 kl. Wffm. Werkzg. Kasten für M. G. und Handw., mit Inhalt Anf. Zeichen J 26820	
536	628	Stbs. Battr. Abl. Werf. Abt. v. 22. 12. 41	Zusätzlich: 1 Futtermeister, St. Gr. »G«	
537	731	Pi. Landgs. Kp. v. 8. 7. 41	K. A. N. zusätzlich: 12 Zweibeine, Anf. Zeich. J 6100 je U-Boot 1 Zweibein	
538	1051	Kw. Werkst. Zg. v. 1. 2. 41	Nur im Verband einer Nachschubkolonnenabteilung zusätzlich: 1 Sanitätsunteroffizier, St. Gr. »G« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 26: 1 el. Taschenlampe mit Batterie Anf. Zeich. U 1062 Stoffgl. Ziff. 36a: 1 San. Verbandzeug Anf. Zeich. S 600 Stoffgl. Ziff. 36f: 1 Paar San. Taschen für unber. San.-Mannschaften, mit Inhalt Anf. Zeich. S 10002	
539	1107	Stb. Panz. Abt. v. 1. 11. 41	Die Anmerkung 2) erhält folgenden Wortlaut: Die gem. H. Dv. 29a zustehenden Feldwebelstellen sind bei der Stbs. Kp. Panz. Abt., Nr. 1150, mit der die Einheit eine Beförderungsgemeinschaft bildet, berechnet.	
540	1150	Stbs. Kp. Panz. Abt. v. 1. 11. 41	Die Anmerkung 2) erhält folgenden Wortlaut: Die Einheit bildet mit der Einheit 1107, Stb. Panz. Abt., eine Beförderungsgemeinschaft. Von insgesamt 43 bzw. 44 Stellengruppen »G« (ohne Sonderlaufbahnen) sind 3 Oberfeldwebelstellen und 8 Feldwebelstellen.	
541	1150 c	Stbs. Kp. Panz. Abt. c v. 1. 2. 41	Anmerkung 2): Es sind 3 Oberfeldwebel- und 7 Feldwebelstellen zuständig.	
542	1246	Veh. Fabrkol. v. 1. 2. 41	Die Stelle des Gerätunteroffiziers wird in eine Schirrmeisterstelle (F) St. Gr. »O« umgewandelt.	

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
543	1602 1603	Fstgs. Pi. Kdr. v. 1. 11. 41 Fstgs. Pi. Stb. v. 1. 11. 41	Bei Einsatz außerhalb des Heimatgebiets erhält die Stabsgruppe 1 Maschinenpistole und Soldaten, für die keine Waffen in der K. St. N. vorgesehen sind, 1 Gewehr.	
544	2211b	Standortkdtr. Poltawa v. 5. 12. 41	Zusätzlich: 1 Offizier z. b. V. St. Gr. »R« 1 persönliche Ordonnanz St. Gr. »M«	
545	6210	Stb. le. Art. Ers. Abt. (mot) Stb. schw. Art. Ers. Abt. (mot) v. 1. 4. 41	Die Verfügung H. M. 40 Ziff. 1093 lfde. Nr. 510 gilt auch für K. St. N. vom 1. 4. 41	
546	8251	Geb. Art. Schießschule v. 30. 9. 41	Zusätzlich: 8 Funker St. Gr. »M«	
547	11050 a—c	Kdtr. Tr. Üb. Pl. Frankr. a-c v. 23. 1. 41	Die Stellen der Funker St. Gr. »G« werden in Funkmeister St. Gr. »O« umgewandelt.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 2. 42
— 5400/42 — AHA V

136. Ergänzungen zu F. St. N.

Lfde. Nr.	Nr. der Einheit	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
69	011571	Heer. Gestüt Altefeld	Teil A: Für die Zweigstelle Schoppenweier 1 Vet. Offz. 1 Landwirtsch. Beamter 1 Futtermeister 1 Hufbeschlagmeister 1 Offz. Pferd. Teil B: Für die Zweigstelle Schoppenweier 1 Geschäftszimmerhilfskraft, Verg. Gr. VIII/VII Gestütwärter, für je 6 Fohlen = 1 27 landwirtschaftl. Arbeiter.	
70	015055	Heer. Vers. St. Mitterfill	Teil A: Auf Kriegsdauer: 1 Zahlmeister Teil B: 1 Geschäftszimmerhilfskraft, Verg. Gr. IX/VIII.	
71	015001	Kdtr. Vers. Pl. Hillersleben	Teil B: 1 Geschäftszimmerhilfskraft, Verg. Gr. VIb, umgewandelt in VIb/Vb Vers. St. Prüf. Fest: 10 Handwerker und Arbeiter fallen weg. Vers. St. Prüf. 5: 10 Handwerker und Arbeiter treten hinzu.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 1. 42
— 6053/41 — AHA V/StAN (IIb).

137. Änderung der Anlage zur A. N. (Heer) F 801.

Seite a (v. 1. 7. 1941): Bei Schlosserklebschraubstock 120 mm Spannweite ist hinter »Spannweite« handschriftlich eine [3]) zu setzen und am Schluß der Seite als weitere Fußnote aufzunehmen:

[3]) Bei Schlächtereikompanien (Trop) tritt an Stelle des Schlosserklebschraubstocks 120 mm Spannweite (Anf. Zeich. R 5095) der Schlosserschraubstock 160 mm Spannweite (Anf. Zeich. R 5094).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 1. 42

$\frac{89}{2106.\ 12.\ 41}$ Wa Z 4 (b III).

138. Berichtigung zum Kriegssoll an Vorschriften — Ersatzheer —.

Die »H. Dv. 130/3 a, A. V. J. Heft 3 a: Die M. G. Kp.« ist in den nachstehenden Kriegssolls an entsprechender Stelle wie folgt einzufügen:

K-Soll 6031, 6034, 6041, 6045, 6047, 6051, 6057, 6058, 6069	je 1 ×
6012, 6067, 6079, 6081, 6083	je 2 ×
6073	= 4 ×
6078	= 8 ×
6025, 6065, 6075	je 15 ×

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 1. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (IV).

139. Waffentechnische D-Vorschriften.

Neuausgabe und Berichtigung.

A. **Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:** Deckbl. Nr. 17 zur D 94 + vom 1. 6. 1940.

B. **Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:**

	D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	164/3 N. f. D.	Schwere Panzerbüchse 41 Teil 3 Einzelteile a) für die Waffe b) für die Lafette (Fertigungsnummer 1090). 15. 1. 1942.

Die Vorschrift ist zuständig für:

a) Feldheer:

Kommandobehörden	1 Stück
Truppenstab (f. d. zuständigen Waffenmeister)	1 »
nur wenn in unterstellten Verbänden s. Pz. B. 41 vorhanden ist.	
Feldwerkstatt (mot)	4 Stück
Feldwerkstattzug (mot)	1 »
Werkstatt-Kp. (mot)	1 »
Infanteriepark	1 »

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle anzufordern.

b) Ersatzheer: Bleibt zunächst unberücksichtigt.

	D-Nr.	Benennung der Vorschrift
2.	226/3 N. f. D.	Merkblatt für die Bekämpfung der schweren englischen Panzerkampfwagen. Heft 3. Artillerie. 1. 6. 1941.

Die Vorschrift wird durch die Feldvorschriftenstellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

3.	658/31	Panzerkampfwagen 17 R und 18 R (f). Fristenheft für Schmieren und Pflegearbeiten zum Fahrgestell. 1. 2. 1942.

Die Vorschrift ist nur »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt und wird vom Panzernachschublager F, Gien/Loire, ausgegeben.

	Deckbl. Nr.	zur D-Nr.
4.	1	D 354 +
	23—25	D 429 (N. f. D.)

Dienststellen, bei denen die Vorschriften vorhanden sind, haben den Bedarf bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

Bei Anforderung der Deckblätter zur D 354 + ist Angabe der Prüfnummer der vorhandenen Vorschriften erforderlich.

C. **Berichtigung der D 395/4 +.**

Auf dem Umschlag und der Titelseite der D 395/4 + von 1939 ändere »D 395/4 +« in:

D 395/4 a +.

Unter den Titel unter »Elektrische Einrichtung« setze:

Gültig für Gerät L 1—12.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 42
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (v II b).

140. Ausgabe einer Marinedruckvorschrift.

An die in Frage kommenden Dienststellen kommt zur Ausgabe:

M. Dv. Nr. 152 Geheim!
Die wichtigsten Häfen Niederländisch-Indiens (Anhang: Britisch-Borneo)
1. Ausgabe
Vom Dezember 1941.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

M. Dv. Nr. 152 Geheim!
Signalbuch der Kriegsmarine für Hilfsschiffe und Kleinfahrzeuge
Von 1935.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 1. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

141. Einziehen der D 1040/1+ und D 1040/2+.

Die D 1040/1+ Rufzeichentafel Ausgabe D von 1938
und
D 1040/2+ Zur Rufzeichentafel, Ausgabe D, Alphabetisches Verzeichnis aller Rufzeichen und die »Kriegslängsspaltenverteilung zur Rufzeichentafel D«

sind von den Einheiten des Ersatzheeres nicht zu vernichten, sondern an das zuständige stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) — VVSt — abzuliefern.

Lediglich die festen Funkstellen bleiben im Besitz der D 1040/1+, D 1040/2+ und der »Kriegslängsspaltenverteilung zur Rufzeichentafel D«.

(Siehe hierzu auch die Anlage zu den H. M. 1942 vom 7. 2. 1942 — 3. Ausgabe, Absatz III).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 1. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

142. Umwandlung der H. Dv. 21 I. Teil — N. f. D. — in offene Vorschrift.

Die nachstehende Vorschrift wird ab sofort für »offen« erklärt.

H. Dv. 21 Entwurf Kriegssanitätsvorschrift (Heer) — N. f. D. — — K. S. V. (H.) — I. Teil
Vom 15. 7. 1938

Auf der äußeren und inneren Titelseite dieser Vorschrift ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« sowie der »Geheimhaltungsvermerk« zu streichen.

In der H. Dv. 1a, Seite 11, Längsspalte 1, ist bei dieser Vorschrift zu streichen: »N. f. D.«.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 1. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

143. Berichtigungen.

A.

In den H. M. 1942 Nr. 47, letzter Absatz, ist handschriftlich zu ändern: »rückwärtige Dienste« in »Versorgungstruppen«.

O. K. H., 29. 1. 42
$\frac{12\,i}{11573/41}$ PA/P 2 (Ia).

B.

— H. M. 1940 S. 353 Nr. 831. —

Unter Abschn. II A Ziffer 1 vorletzter Satz o. a. Bestimmung ist zu streichen »AHA« und dafür zu setzen: »soweit es sich um Wehrmachtbeamte a. K. des technischen Dienstes handelt, AHA/In T«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 42
— 25 geh — VA/Ag V I/V 1/Gr I (A).

144. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42.

— H. M. 1941 Nr. 991 —

Ziffer 5 o. a. Bekanntmachung S. 524 ist zu streichen und dafür zu setzen:

5. Bekleidung.

1. Studien- und Prüfungsurlauber, die über Zivilkleidung verfügen, tragen während des Urlaubs grundsätzlich Zivilkleidung. Studienurlauber usw., die nicht über eine ausreichende Zivilkleidung verfügen, können ausnahmsweise Uniform tragen, da mit Rücksicht auf die Spinnstoff- und Lederversorgungslage die Neu- und Ersatzbeschaffung von Zivilkleidungsstücken und Zivilschuhen aus diesem Anlaß vermieden werden muß. Eine Ausstellung von Bezugsscheinen für Zivilkleidung und Zivilschuhwerk an diese Studienurlauber usw. kommt nicht in Betracht.

Zivilkleidung und ggf. Zivilschuhwerk muß jedoch für die Dauer der Arbeitszeit usw. getragen und dementsprechend erforderlichenfalls auch neu beschafft werden durch Urlauber,

a) die bei ihrer Ausbildung in Dienststellen eine Tätigkeit mit ausgesprochenem Publikumsverkehr — Kassen- und Schalterdienst — ausüben müssen,

b) die im wesentlichen körperliche Arbeiten, z. B. in Industrie- und Handwerksbetrieben, zu verrichten haben, bei denen üblicherweise Arbeits- oder Berufskleidung getragen wird.

2. Mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers können die Urlauber zu 1. a), die keine oder eine nicht mehr ausreichende Zivilkleidung oder kein oder nicht mehr ausreichendes Zivilschuhwerk besitzen, Bezugscheine zur Ausstattung mit Zivilkleidung oder Zivilschuhen oder zu deren Ergänzung in dem unbedingt notwendigen Umfange bei den örtlichen Wirtschaftsämtern (Kartenausgabestellen) beantragen.

Des weiteren können den Urlaubern zu 1. b) im Rahmen der geltenden Richtlinien Bezugscheine über die zu ihrer Berufsausbildung erforderlichen Arbeits- und Berufskleidungsstücke sowie Arbeits- oder Berufsschuhe erteilt werden.

Die Wirtschaftsämter sind jedoch angewiesen, bei der Bedarfsprüfung einen strengen Maßstab anzulegen, wobei die Tatsache, daß es sich um einen nur vorübergehenden Urlaub handelt, eine entscheidende Rolle spielt. Vorhandene und greifbare Zivilbekleidungsstücke und Zivilschuhwerk müssen bis zum äußersten ausgenutzt werden.

3. Die Studien- usw. Urlauber zu 1. haben dem örtlichen Wirtschaftsamt (Kartenausgabestelle) vorzulegen

a) eine Bescheinigung der Prüfungs- bzw. Beschäftigungsstelle, daß sie im Sinne der Bedingungen zu 1. die beantragten Zivilkleidungsstücke und das Zivilschuhwerk unbedingt benötigen,

b) eine pflichtgemäße Versicherung, daß sie selbst nicht mehr im Besitz tragfähiger Stücke sind.

Die Bescheinigung und Versicherung gewähren jedoch keinen Anspruch auf Ausstellung von Bezugscheinen, sondern bilden lediglich die Voraussetzung für die Bedarfsprüfung durch die Wirtschaftsämter (Kartenausgabestellen).

Für die Abgabe einer unwahren Versicherung sieht, soweit nicht noch gegen andere Bestimmungen verstoßen ist, die Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. 11. 1941 — RGBl. I 1941 S. 734, §§ 2 und 3 — strenge Strafen vor.

4. Den Studien- usw. Urlaubern, die während ihrer Ausbildungszeit Uniform tragen, sind — soweit erforderlich — Aushilfen an Uniformstücken und Wäsche (einschl. Socken) zu gewähren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 2. 42
$\frac{31\,d\,14}{1004/42}$ AHA/Ag EH/H (I d).

Anlage
zu Nr. 84

Muster

Betr.: Offiziere z. V.

..... (Truppenteil oder Dienststelle) (Feldpostnummer) ..... (Ort) ..... (Datum)

Vorschlag zur Beförderung.

Zuname: .....

Vor- (Ruf-) Name: ..... Zivilberuf: .....

Geburtsdatum: ..... Wehrbezirkskommando: .....

Jetziger Dienstgrad: .....

Letztes Patent (R. D. A.) als: ..... vom: .....

Angaben zur Dienstlaufbahn: Eintritt: .....

Truppenteil: .....

Beförderungen: .....

.....

.....

(bei San.- und Vet.-Offizieren Datum der Bestallung als Arzt bzw. Tierarzt) .....

.....

Ausgeschieden: .....

Dienstzeit mit Daten seit 1. 8. 1939 (in welchen Stellen verwendet): .....

.....

.....

Jetzige Dienststellung: (seit wann?) .....

(Stellengruppe der K. St. N.? .....

Welche Uniform (Waffenfarbe) trägt der Offizier z. Z.?) .....

Seit wann bzw. wie lange uk-gestellt oder entlassen? .....

Wird vorgeschlagen: Zur Beförderung zum .....

Beurteilung des Truppenkommandeurs bzw. Dienststellenleiters: .....

(Hierzu auch Rückseite verwenden)

.....

.....

Ist die außerdienstliche Eignung im Sinne des Musters 3 der Offz. Erg. Best. erbracht? (Vom Truppenkommandeur usw. festzustellen) .....

.....

(Unterschrift und Dienstgrad des Kommandeurs)

Dem Wehrbezirkskommando ..... sind keine Umstände bekannt, die dem Vorschlag entgegenstehen.

....

(Datum) (Unterschrift und Dienstgrad des Kommandeurs des W. B. K.)

Anlage
zu Nr. 111

Anbringung zweier Scheiben für die Radbefestigung am Jf. 8.

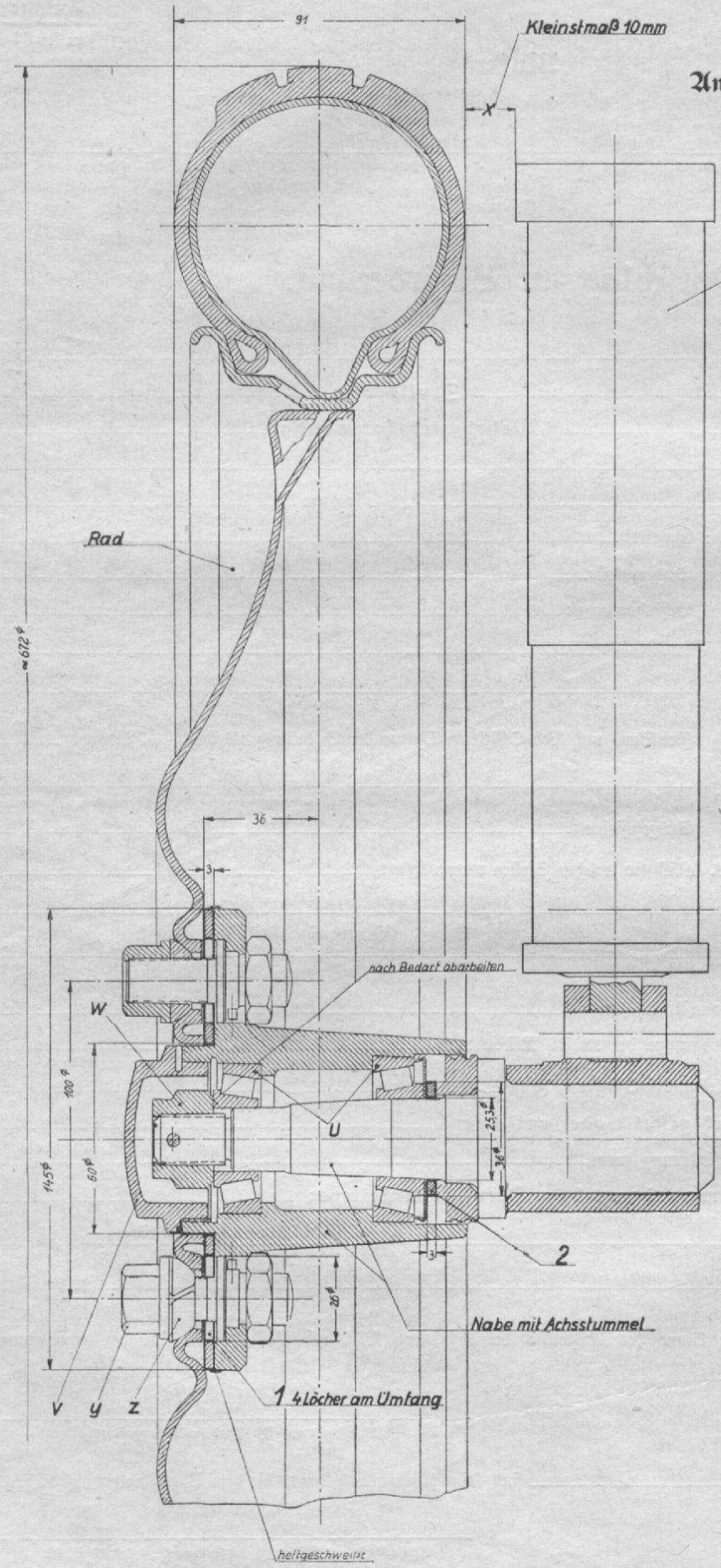

Änderungsanleitung

A. Lfd. Nr. 1 und 2 der Stückliste selbst herstellen, vom zuständigen Zeugamt oder von Herstellerfirma beziehen.

B. Ausführung

1. Bei allen Fahrzeugen, an denen das Kleinstmaß X unterschritten wird, ist dieser Abstand durch Zwischenlegen der Scheiben lfd. Nr. 1 und falls notwendig auch noch durch die Scheibe lfd. Nr. 2 zu vergrößern.

   Hierzu Schrauben Y und Federringe Z lösen und Radscheibe abnehmen.

   Scheibe lfd. Nr. 1 auf Nabenflansch setzen und an zwei gegenüberliegenden Stellen leicht heftschweißen.
2. Zum Aufsetzen der Scheibe lfd. Nr. 2, Kapsel V und Kronenmutter W mit Splint lösen und Nabe mit Rollenlagern U vom Achsstummel abziehen.
3. Scheibe lfd. Nr. 2 auf Achsstummel zeichnungsgemäß aufsetzen.
4. Nabe mit Rollenlager wieder aufziehen und mit Kronenmutter W und Splint befestigen. Falls sich der Splint nicht einführen läßt, ist Kronenmutter W an der inneren Stirnseite um etwa 1 bis 3 mm nachzuarbeiten.
5. Radscheibe aufsetzen.
6. Neue Teile streichen, beschädigten Anstrich ausbessern.

Anlage 1
zu Nr. 112

Verstärkung der Deichselaufnahme am Infanteriekarren (If. 8)

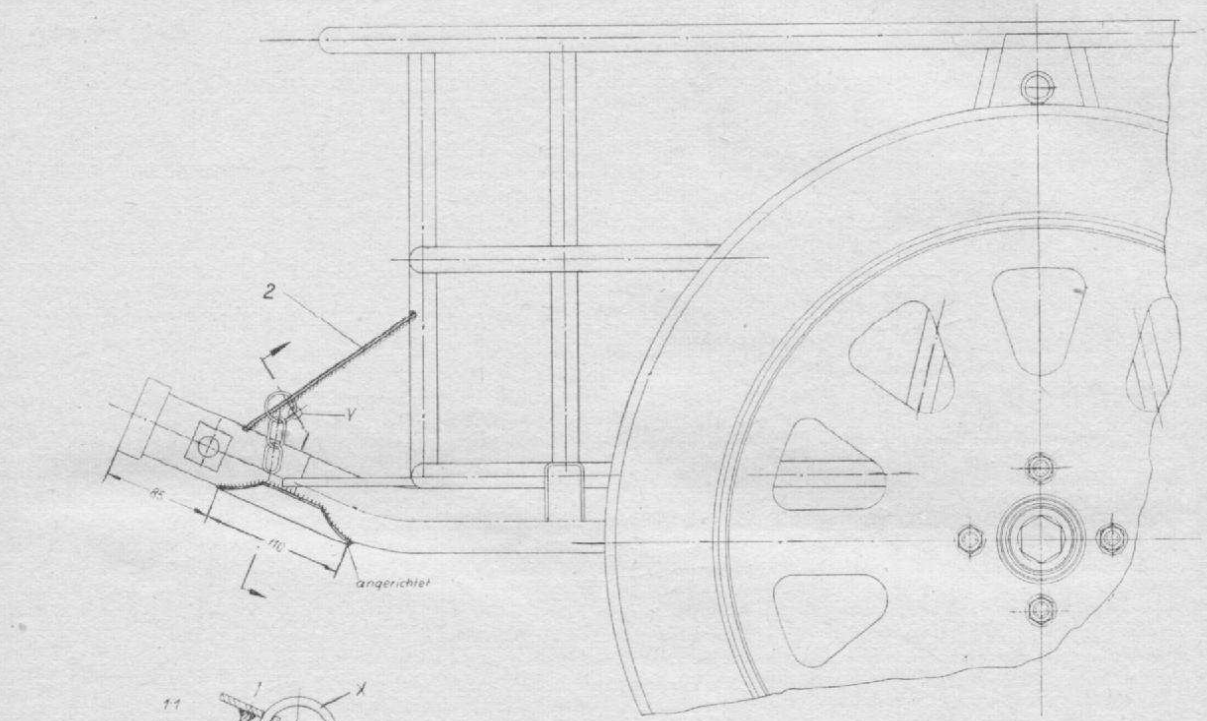

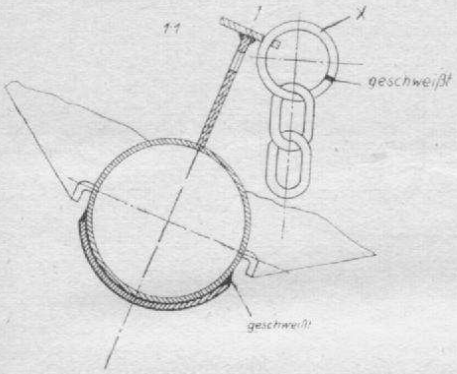

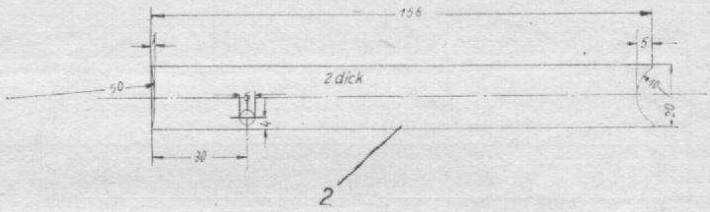

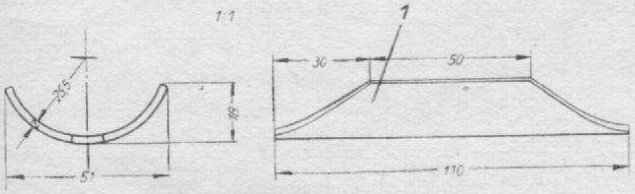

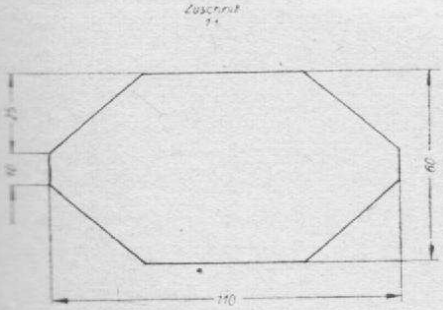

Änderungsanleitung

A. Lfd. Nr. 1 und 2 der Stückliste selbst herstellen, Beständen entnehmen oder beschaffen.

B. **Ausführung**

1. Ring der Steckbolzen Kette X aus Loch Y entfernen.
2. Versteifung lfd. Nr. 2 zeichnungsgemäß anschweißen.
3. Steckbolzen Kette X an Versteifung befestigen.
4. Verstärkung lfd. Nr. 1 zeichnungsgemäß anschweißen.
5. Neue Teile streichen, beschädigten Anstrich ausbessern.

Anlage 2
zu Nr. 112

Verstärkung der Deichsel, kurze, zum Infanteriekarren (If. 8)

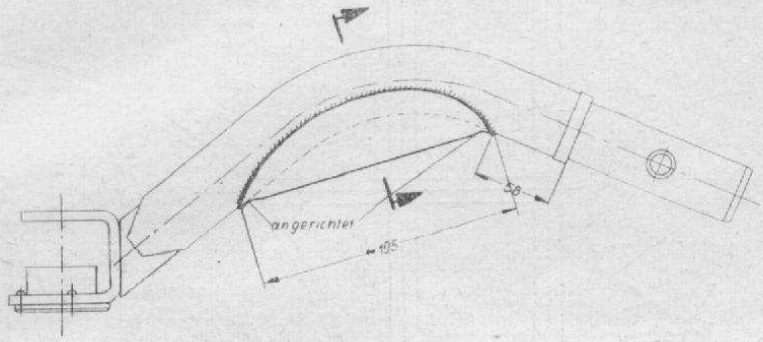

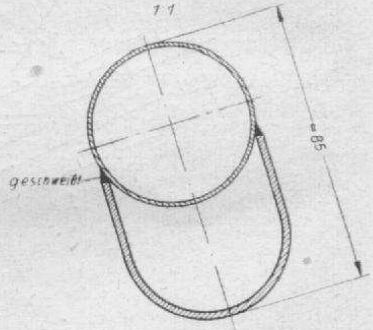

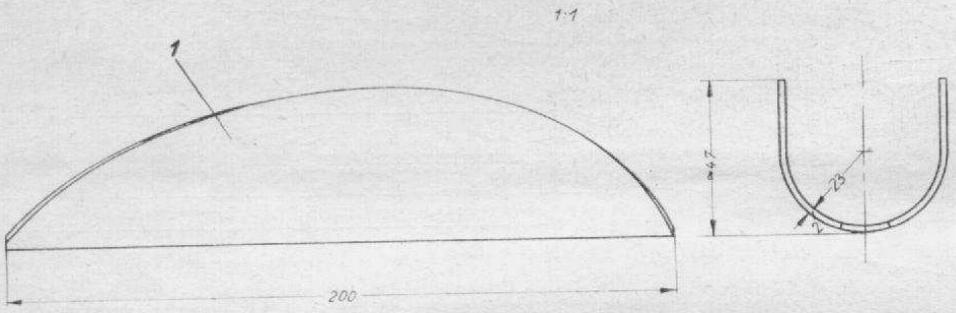

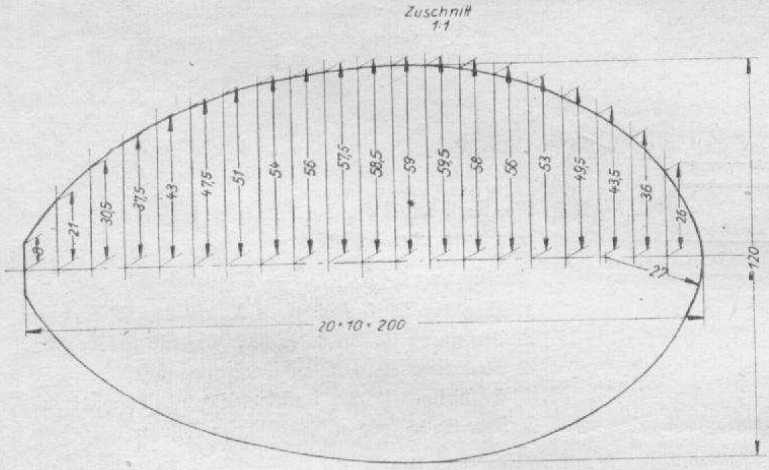

Änderungsanleitung

A. Selbst herstellen, Beständen entnehmen oder beschaffen lfd. Nr. 1 der Stückliste.

B. Ausführung

1. Teil 1 der Stückliste zeichnungsgemäß anschweißen.
2. Neuen Teil streichen und beschädigten Anstrich ausbessern.

Anlage
zu Nr. 112

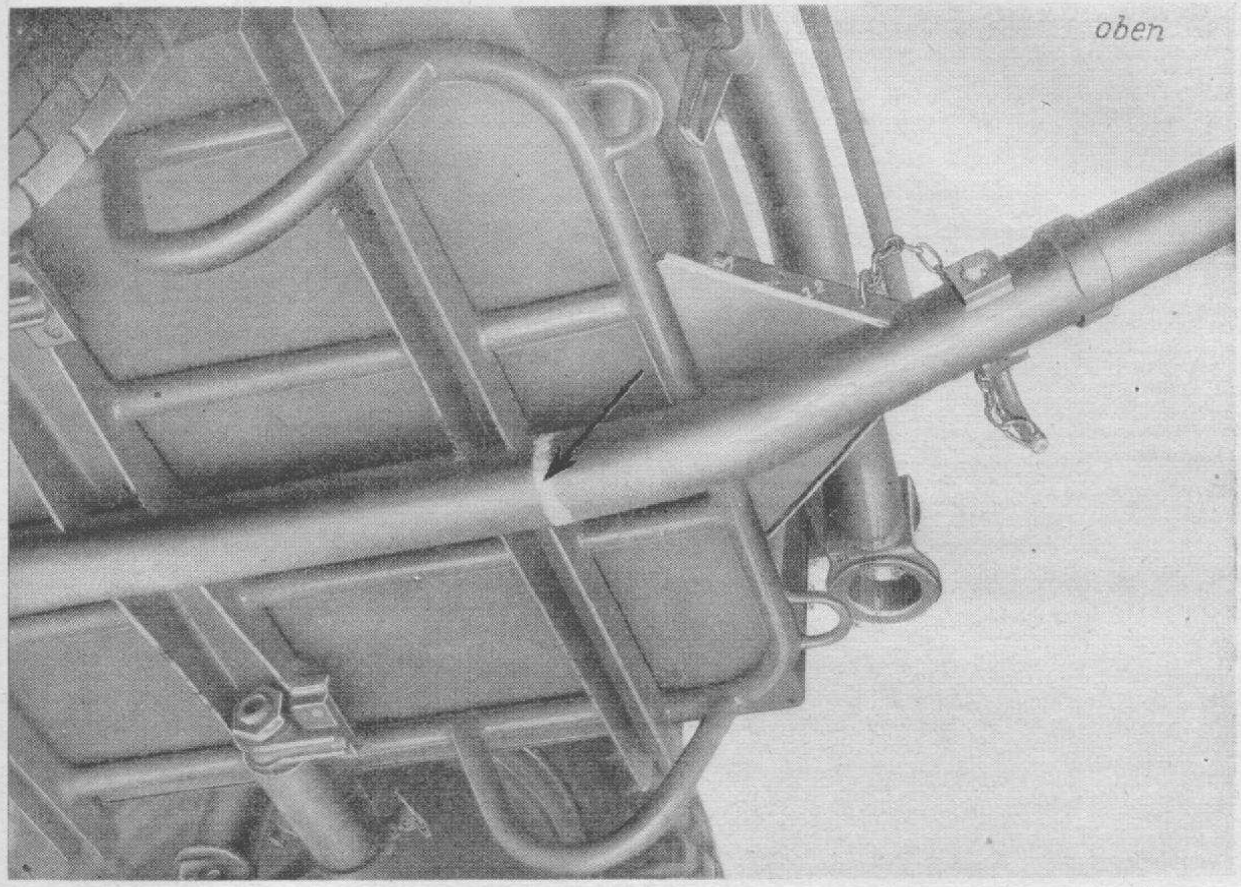

Bild 1

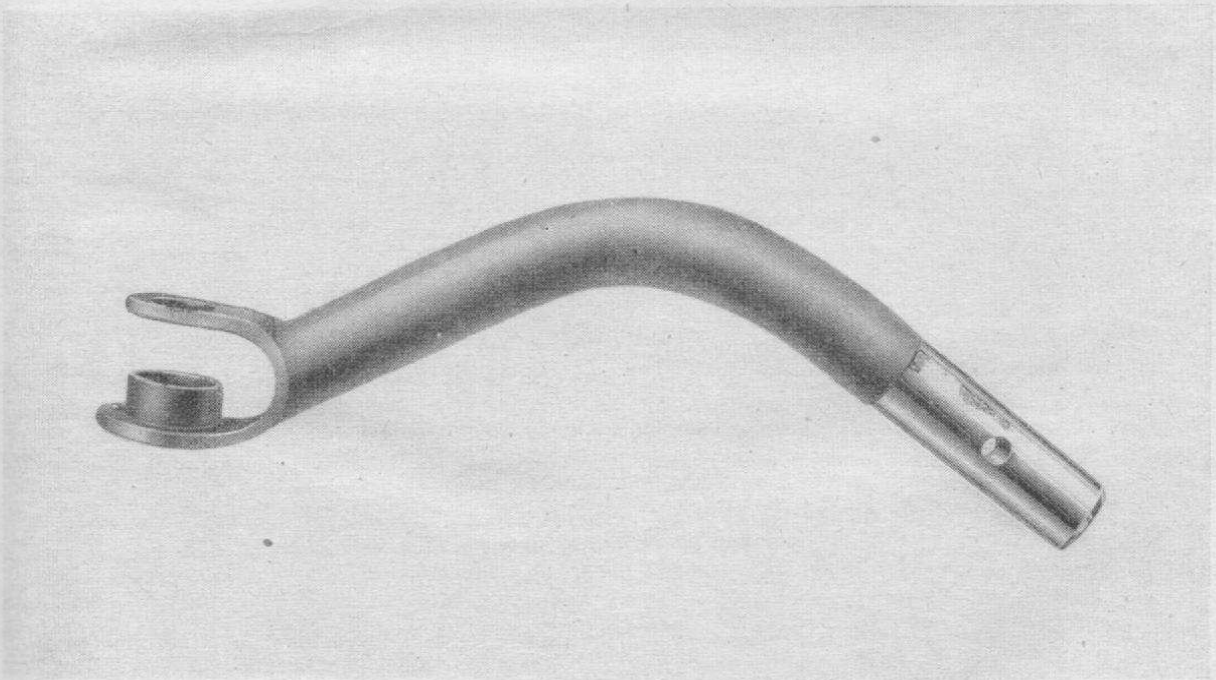

Bild 2